

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES AMTES „TIEFBAU“

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes „Tiefbau“ eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 01.06.2023 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 24.05.2023, Zl. KA-14141/2022, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a Innsbrucker Stadtrecht 1975 (IStR) u.a. beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 leg. cit. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken.

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Amtes „Tiefbau“ vorgenommen, welches aus aufbauorganisatorischer Sicht der Magistratsabteilung (MA) III / Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung zugeordnet ist.

Prüfungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der vorgenommenen Prüfung wurden von der Kontrollabteilung vorrangig auf die Themengebiete

- amtseigene Aufgaben und Leistungen,
- Finanzgebarung des geprüften Amtes sowie
- Personalgestion

gelegt.

Darüber hinaus wurden ausgewählte Themengebiete eingesehen und überprüft.

Prüfungszeitraum

Der Fokus der Prüfung lag auf den Haushaltsjahren 2020 und 2021. Sofern es als thematisch sinnvoll oder notwendig erachtet wurde, hat die Kontrollabteilung ihre Prüfung auf Zeiträume vor und nach diesen Jahren ausgedehnt.

Durchführung eines Anhörungsverfahrens

Gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) hat die Kontrollabteilung zum vorläufigen Ergebnis ihrer Prüfung die von der Einschau betroffenen Dienststellen zu hören und sachlich begründete Äußerungen bei der Abfassung ihrer Berichte zu berücksichtigen. In diesem Sinne wurde die Magistratsdirektion zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Diese langte fristgerecht am 05.05.2023 bei der Kontrollabteilung ein.

2.1 Aufbauorganisation

MGO und Geschäftseinteilung

Die Gliederung des Stadtmagistrats in Abteilungen, Ämter, Referate und Stabstellen erfolgt gemäß § 3 MGO. Die Aufgabengebiete sowie die Gliederung der Dienststellen bzw. Stabstellen sind in der, einen Bestandteil der MGO bildenden Anlage A (Geschäftseinteilung) geregelt.

Aufbauorganisation des Amtes

Das Amt „Tiefbau“ gehört zur Magistratsabteilung III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung. Seit der Änderung der Aufbauorganisation vom 15.10.2016 umfasst das Amt die vier Referate

- Tiefbau – Planung,
- Tiefbau – Bau,
- Straßenverwaltung und
- Brücken- und Wasserbau.

Aufgaben des Amtes

Zum Zeitpunkt Dezember 2022 wies die Geschäftseinteilung für das Amt folgende Aufgaben aus:

- Projektentwicklung und Planung von Straßen,
- Projektentwicklung und Planung von Brücken- und Wasserbauten,
- Bekanntgabe der Straßenfluchtlinien für Bebauungspläne,
- Erstellung von technischen Gutachten in Straßen-, Brücken- und Wasserbauangelegenheiten,
- Angelegenheiten des Wasserbautenförderungsgesetzes im Bereich Brücken- und Wasserbauten,
- Örtliche Bauaufsicht für Straßenbauten,
- Örtliche Bauaufsicht für Brücken- und Wasserbauten,
- Wahrnehmung der Interessen der Stadt bei externen Bauvorhaben an Straßen,
- Wahrnehmung der Interessen der Stadt bei externen Vorhaben des Brücken- und Wasserbaus,
- Periodische Überwachung und Überprüfung von Brücken- und Wasserbauten sowie Fluss- und Bachläufen,
- Führung eines Brückenkatasters sowie Aufbau eines Stützmauerkatasters, Mitarbeit am Bachkataster der Wildbach- und Lawinerverbauung soweit nicht das Amt für Land- und Forstwirtschaft (nunmehr Amt für Wald und Natur) zuständig ist,
- Management der systematischen Straßenerhaltung,
- Genehmigung von Arbeiten auf und neben der Straße nach § 90 StVO, sofern der fließende Verkehr nicht betroffen ist, sowie Gestattungen nach § 5 Tiroler Straßengesetz, ausgenommen die Erlassung von Verordnungen,
- Verwaltung und Betreuung von Verkehrsflächen,
- Beschaffung, Errichtung und Betreuung der Parkscheinausgabeautomaten,
- Organisation von Kundmachungen und Verordnungen,
- Abgabe von Stellungnahmen in Ermittlungsverfahren,
- Beschaffung von Verkehrseinrichtungen,
- Agenden der Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachung,

- Wahrnehmung der Parteistellung des Straßenverwalters nach der Tiroler Bauordnung,
- Zusammenarbeit mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
- FußgängerInnen- und Radverkehrskoordination,
- Projektmanagement für FußgängerInnen und Fahrradverkehr,
- Förderungen von Verkehrsprojekten für FußgängerInnen und Fahrradverkehr sowie
- Vertretung der Stadt Innsbruck als Antragstellerin in den zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung notwendigen Verwaltungsverfahren, ausgenommen Vertretung der Stadt Innsbruck als Antragstellerin in Bewilligungsverfahren nach dem Tiroler Straßengesetz für Straßenbauten, für die Grundstücke benötigt werden, die nicht im Eigentum der Stadt Innsbruck stehen.

2.2 Produkte

Organisations-
datenbank
Data-Freeze

Mit 13.10.2022 wurde im Zuge eines neuen Personal- und Organisationsmanagements in der bis dahin geführten Organisationsanwendung ein sogenannter „Data-Freeze“ vorgenommen. Davon betroffen war u.a. die Produktdatenbank inkl. Produktbeschreibungen, welche in der bisherigen Form nicht weitergeführt wurde. Zur Frage, ob und in welcher anderen Art und Weise die bisherigen Produkte samt Beschreibung und Zieldefinition in das neue Personal- und Organisationsmanagement integriert werden, konnte das Büro der Magistratsdirektion keine Auskunft geben.

Tätigkeitsprofil gemäß
Produktbeschreibung

Die Kontrollabteilung konnte feststellen, dass zumindest seit Einführung des Referates Brücken- und Wasserbau und somit auch noch während des aktiven Betriebes der Produktdatenbank keine vollständige Evaluierung und Anpassung der Produkte des Amtes für Tiefbau erfolgt war. Nachdem die Produktdatenbank zum Zeitpunkt der Prüfung und Berichterstellung jedoch zumindest vorübergehend „eingefroren“ war, nahm die Kontrollabteilung von einer Empfehlung zur Evaluierung und Anpassung der Produktbeschreibungen Abstand.

Positiv vermerkt werden konnte, dass für das Referat Straßenverwaltung die durchzuführenden Tätigkeiten inkl. Zuordnung von Zuständigkeiten zu Mitarbeitern in einem hohen Detaillierungsgrad vorhanden waren.

2.3 Funktionsmatrix

Funktionsmatrix
Data-Freeze

Innerhalb der Funktionsmatrix waren allen Mitarbeitern in Abhängigkeit zur Dienststelle und zum vereinbarten Beschäftigungsausmaß (Voll- bzw. Teilzeit) Grund- und Fachaufgaben sowie sonstige Aufgaben zuzuordnen. Die Definition der Fachaufgaben richtete sich hierbei nach den definierten Produkten. Mit dem Einfrieren der Organisationsanwendung am 12.10.2022 wurde auch die Funktionsmatrix ruhend gestellt.

In Analogie zu den Produkten ließ sich auch hinsichtlich der Funktionsmatrix feststellen, dass seitens des Amtes bereits seit längerem, d.h. auch noch in der aktiven Phase der Funktionsmatrix, auf eine Evaluierung und Aktualisierung derselben verzichtet wurde.

2.4 Risikomanagement

Einführung Risikomanagement

Mit Rundschreiben der Magistratsdirektion vom November 2015 waren sämtliche Dienststellen der Stadt Innsbruck angehalten worden, eine möglichst vollständige Erfassung der erkennbaren Risiken durchzuführen, diese regelmäßig zu evaluieren und entsprechende Risikobewältigungsmaßnahmen festzulegen. Die Kontrollabteilung nahm hinsichtlich des dienststellenspezifischen Risikomanagements eine Kontrolle auf Bestehen und Aktualisierung vor.

Risikoevaluierung – künftig optimiertes Risikomanagement

Die Kontrollabteilung hält fest, dass sich zum Zeitpunkt 31.12.2022 das städtische Risikomanagement in Überarbeitung befand. Der zur Verfügung gestellte Datenstand basierte auf der letzten magistratsweit vollständig durchgeführten Risikoevaluierung des Jahres 2019. Die Kontrollabteilung konnte folglich lediglich den Status Quo zum Prüfungszeitpunkt einsehen, welcher keine Rückschlüsse auf das künftig optimierte Risikomanagement zuließ. Die Einsichtnahme blieb ohne Auffälligkeiten.

2.5 Fallzahlen

Balanced Scorecard

Durch die in früheren Jahren vollzogene Einführung der Balanced Scorecard wurden die Dienststellen des Stadtmagistrats aufgefordert, zu ihren definierten Produkten und Aufgaben Fall- und Zeitkennzahlen zu generieren, die Daten quartalsmäßig zu erheben und an die hierfür zuständige Dienststelle zu übermitteln. Zielsetzung war, die Aktivitäten im Stadtmagistrat zu dokumentieren, zu steuern und zu messen.

Im Jahr 2020 wurde die verpflichtende Meldung von Fall- und Zeitkennzahlen aufgehoben.

Erhebung von Kennzahlen - Beanstandung

In Verbindung mit den Tätigkeiten des Amtes für Tiefbau bestanden für den Prüfungszeitraum nur wenige Kennzahlen bzw. dezidiert Fallzahlen, die sich auf Produkte des Referates Straßenverwaltung beschränkten. Für die weiteren drei Referate lagen keine Kennzahlen vor.

Die Kontrollabteilung berücksichtigte, dass die Ermittlung von Kennzahlen seit dem Jahr 2020 nicht mehr verpflichtend vorzunehmen war. In Anlehnung an die Feststellungen zur Produktdatenbank und Funktionsmatrix beanstandete die Kontrollabteilung an dieser Stelle jedoch, dass auch in der Zeit vor dem Jahr 2020 die Definition, Erfassung und Meldung von Kennzahlen seitens der Dienststelle nur eingeschränkt und folglich unvollständig erfolgte.

Stellungnahme im Anhörungsverfahren

Das Amt für Tiefbau nahm im durchgeführten Anhörungsverfahren Stellung und führte aus, dass die Fallzahlen des Referates Straßenverwaltung für die Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation benötigt und deshalb kontinuierlich aktualisiert wurden. Kennzahlen anderer Referate, welche nicht steuernd benötigt oder nachgefragt wurden, waren schrittweise aufgelöst worden. An ihre Stelle seien jedoch andere Systeme getreten (Brückendatenbank, Stützmauerkataster etc.), welche teils dienststellenübergreifend steuerungs-wirksam seien.

3 Das Amt im städtischen Rechnungsabschluss

3.1 Betroffene Unterabschnitte

VRV 2015

Gültig ab dem Finanzjahr 2020 sind für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Gemeinden die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) anzuwenden.

Amt für Tiefbau-
Unterabschnitte

Die Tätigkeitsbereiche des Amtes für Tiefbau werden in nachfolgenden Unterabschnitten (UA) finanziell abgebildet:

Amt für Tiefbau - Unterabschnitte			
UA gem. Anlage 2 VRV 2015		Fonds in VA bzw. RA Stadt Innsbruck	
UA	Bezeichnung	Fonds	Bezeichnung
034	Tiefbauamt	034110	Tiefbau
611	Landesstraßen	611000	Landesstraßen
612	Gemeindestraßen	612000	Gemeindestraßen
		612200	Grabungsbed. Straßenwiederherst.
616	Sonstige Straßen und Wege	616000	Sonstige Straßen und Wege
630	Bundesflüsse	630000	Bundesflüsse
640	Einrichtungen u. Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung	640010	Straßen- und Verkehrsrecht
875	Straßenverkehrsbetriebe	875000	IVB GmbH, Stubaitalbahnen GmbH

Amtsspezifische
Unterabschnitte

Die Fonds 034110, 616000, 630000 und 875000 wurden abgesehen von den Dienststellen Personalwesen (Personalkosten), Präsidialangelegenheiten (Versicherungen), ITK (Ausstattung) und MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung (Investitionsdarlehen, Kapitaltransfer, etc.) maßgeblich nur vom Amt für Tiefbau bebucht.

Gemeinsame
Unterabschnitte

Die Fonds 611000, 612000, 612200 und 640010 werden neben dem Amt für Tiefbau noch durch weitere Dienststellen der MA III bebucht. Für den Fonds 612000 sind dies die Ämter Grünanlagen und Straßenbetrieb sowie die Geschäftsstelle Fuhrparkmanagement. Am Fonds 612200 werden durch das Amt für Straßenbetrieb die im Zuge von Grabungsarbeiten von den Leitungsunternehmen geleisteten Abstattungsbeträge als Erträge vereinnahmt. Über den Fonds 640010 werden u.a. vom Amt Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen vereinnahmte Gebühren aus Kurzparkzonen oder vom Amt Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht jene Strafgelder verbucht, die von der Polizei auf Gemeindestraßen eingehoben wurden und gemäß § 100 Abs. 7 StVO 1960 an den jeweiligen Straßenerhalter abzuführen sind.

3.2 Finanzierungsrechnung

Nettofinanzierungs-
saldo

Die gesamthafte Betrachtung des Amtes (Fonds 034110) dokumentiert im Rechnungsabschluss 2021 einen Nettofinanzierungssaldo von insgesamt - € 1.870.610,55 (2020: - € 1.714.297,95).

Einzahlungen

Nennenswerte Einzahlungen waren weder aus der operativen, noch aus der investiven Gebarung zu verzeichnen (aus operativer Gebarung € 4.928,00 im Jahr 2021 und € 0,00 im Jahr 2020; aus investiver Gebarung in beiden Jahren € 0,00).

Auszahlungen

Die Auszahlungen der operativen Gebarung (€ 1.865.438,87 im Jahr 2021; € 1.706.898,95 im Jahr 2020) setzten sich aus den Auszahlungen für Personalaufwand (€ 1.685.276,49 im Jahr 2021; € 1.544.977,62 im Jahr 2020) und Auszahlungen aus Sachaufwand (€ 180.162,38 im Jahr 2021; € 161.921,33 im Jahr 2020) zusammen.

Die Auszahlungen aus der investiven Gebarung betragen € 10.099,68 im Jahr 2021 und € 7.399,00 im Jahr 2020.

Überschreitungen der Voranschlagswerte waren auf 1. MVAG-Ebene sowie auf Salden-Ebene nicht zu verzeichnen.

3.3 Kontendetail Anordnungsberechtigung 168

Anordnungs- berechtigung

Gemäß den Ausführungsbestimmungen für die Voranschläge 2021 und 2020 wurde dem Vorstand des Amtes für Tiefbau die Anordnungsberechtigung 168 zugeteilt.

AOB 168					
UA 034110, 611000, 612000, 612200, 616000, 630000, 640010 und 875000					
Finanzierungsrechnung (Beträge in €)					
Konto	Bezeichnung	2021		2020	
		RA	VA	RA	VA
Summe Einzahlungen		-443.701,20	-1.300.000,00	-7.395,00	-10.300,00
Summe Auszahlungen (DK)		1.638.981,61	1.789.900,00	1.434.100,85	2.098.400,00
Summe Auszahlungen (GA)		329.528,86	330.000,00	426.931,32	432.000,00
Summe Auszahlungen (IA)		6.651.885,39	9.492.000,00	4.998.925,86	6.555.000,00
Summe Auszahlungen		8.620.395,86	11.611.900,00	6.859.958,03	9.085.400,00
Gesamtsumme		8.176.694,66	10.311.900,00	6.852.563,03	9.075.100,00

Ein- und Auszahlungen

Einzahlungsseitig verantwortete der Amtsvorstand im Jahr 2021 eine Gesamtsumme von € 443.701,20 (2020: € 7.395,00).

Die Auszahlungen betragen im Jahr 2021 € 8.620.395,66 (2020: € 6.859.958,03). Der größte Anteil entfiel dabei auf die Konten 1.002100 und 1.002110 Straßenbauten, 1.060100 Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen sowie 1.611000 und 1.611100 Instandhaltung von Straßenbauten.

Deckungsringe

Gemäß § 60 Abs. 2 IStR werden pro Finanzstelle die einzelnen Haushaltsstellen innerhalb eines Deckungsringes (Deckungsklasse DK, Sammelnachweis SN und Infrastrukturausgaben IA) und innerhalb von Subventionen (SU) und Sondersubventionen (SO) jeweils gegenseitig für deckungsfähig erklärt. Bei Infrastrukturausgaben, die ein Vorhaben betreffen, sind die Mittelverwendungsansätze innerhalb des Vorhabens finanzstellenübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die nach Deckungsringen sortierten Mittelverwendungen stellen sich für die Jahre 2021 und 2020 wie folgt dar:

AOB 168, Deckungsringe						
UA 034110, 611000, 612000, 612200, 616000, 630000, 640010 und 875000						
Finanzierungsrechnung (Beträge in €)						
Deckungsring		Erläuterung	2021		2020	
			RA	VA	RA	VA
D.DK168	DK		1.638.981,61	1.789.900,00	1.434.100,85	2.098.400,00
D.IM168	IA		1.944.377,72	2.441.000,00	4.711.703,33	6.555.000,00
P.168-1	IA	Straßen- u. Verkehrsrecht	0,00	1.000,00	-	-
P.168-3	IA	Masterplan Rad und Gehen	1.076.195,98	2.000.000,00	-	-
P.168-4	IA	Straßenbauten, VLSA	3.169.229,43	3.938.900,00	-	-
P.168-7	IA	Wasserbauten	458.944,07	711.100,00	-	-
P.168-8	IA	Vorplatz HdM	3.138,19	400.000,00	-	-
Summe			8.290.867,00	11.281.900,00	6.145.804,18	8.653.400,00

Im Jahr 2020, dem ersten Jahr der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) und allen damit in Zusammenhang stehenden Neuerungen und Umstellungen, waren noch keine Deckungsringe für Vorhaben innerhalb der Infrastrukturausgaben definiert worden.

Innerhalb der Deckungsringe waren für die Jahre 2021 und 2020 keine Überschreitungen, jedoch teils deutliche Abweichungen zwischen den Voranschlagswerten und dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses festzustellen.

3.4 Erträge aus dem Amtsbetrieb

Erträge

Die Einnahmen des Amtes für Tiefbau in den Jahren 2020-2021 resultierten überwiegend aus Fördermitteln des Bundes bzw. des Landes für Wasserbauten und Maßnahmen im Rahmen des Masterplan Rad und Gehen.

Darüber hinaus waren geringfügige Einnahmen aus dem Verkauf von Straßenschildern (2020: € 100,00), aus Versicherungszahlungen (2020: € 7.295,00) sowie aus Inserateneinnahmen zu verzeichnen (2021: € 4.928,00).

Bei einem im Jahr 2021 über das Konto 828000 Rückersatz von Aufwendungen vereinnahmten Betrag von € 52.000,00 handelte es sich um einen Teil von zuvor an die Wildbach- und Lawinenverbauung geleisteten Interessentenbeiträgen aus den Jahren 2019 und 2020 für das Baufeld Lanserbach, welche aufgrund reduzierter Baukosten anteilig rückgezahlt wurden.

An Kapitaltransferzahlungen des Bundes waren im Jahr 2021 € 266.081,75 zu verzeichnen. Diese am Fond 630000 Bundesflüsse verbuchten Förderkosten betrafen den Hochwasserschutz Sill im Bereich der Friedensbrücke.

Ebenfalls im Jahr 2021 erfolgten Kapitaltransfers des Landes in Form von Radwegförderungen im Umfang von € 104.981,29 für die Radverbindungen im südöstlichen Mittelgebirge – Vitalregion sowie € 15.710,16 für die Studie „Radwege Sillschlucht“, somit insgesamt € 120.691,45.

3.5 Aufwendungen aus dem Amtsbetrieb

Aufwendungen

Ausgabenseitig wurden die Mittelverwendungsansätze des Amtes gegliedert nach DK, IA und GA.

Die DK hat gemäß Haushaltssatzung laufende, der Höhe nach in der Regel beeinflussbare Betriebsmittelverwendungen zu umfassen. Der Deckungsring Infrastrukturausgaben vereint Mittelverwendungen innerhalb eines Vorhabens. Unter Mittelverwendungen sind Investitionen, Ersatzbeschaffungen, Ergänzungen und Instandhaltungen subsumiert. Gebundene Ausgaben (GA) sind durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen festgelegte Mittel.

3.5.1 Deckungsklasse 168

Maßgebliche Mittelverwendungen

Die Deckungsklasse 168 weist im Jahr 2021 Aufwendungen von € 1.638.981,61 aus (2020: € 1.434.100,85). Im Jahr 2021 und sehr deutlich im Jahr 2020 wurde im Rahmen der budgetierten Mittel das Auslangen gefunden (VA 2021: € 1.789.900,00; VA 2020: € 2.098.400,00).

Innerhalb der Deckungsklasse erfolgten die maßgeblichen Mittelverwendungen in den Konten 611 Instandhaltung von Straßenbauten, 616 Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen und 728 Entgelte für sonstige Leistungen.

Gruppe 611

Auf die Konten der Gruppe 611 Instandhaltung von Straßenbauten sind Aufwendungen für Instandhaltungen (laufende Erhaltung) zu verrechnen, die von Dritten oder von anderen Gemeindedienststellen ausgeführt und fakturiert werden, wozu auch Betreuungs-, Konservierungs-, Revisions-, Service-, Überholungs-, Überprüfungs-, Überwachungs- und Wartungsarbeiten zählen.

Für das Konto 1.611000 der Fonds 640010 Straßen und Verkehr und 612000 Gemeindestraßen war festzustellen, dass es in beiden Jahren zu großen Abweichungen zwischen den veranschlagten und verausgabten Mitteln kam. So wurden im Jahr 2021 im Fonds 640010 vorwiegend für (Straßen-)Markierungsarbeiten einerseits € 934.829,97 verausgabt (RA 2020: € 762.636,96), während der Voranschlag lediglich Mittel in Höhe von € 450.000,00 (VA 2020: € 520.000,00) vorgesehen hatte. Die Dienststelle hatte hierzu im Rahmen der Erläuterungen zum Rechnungsabschluss für beide Jahre angegeben, dass es in Folge der Coronapandemie zu einem verringerten Verkehrsaufkommen gekommen sei, welches wiederum zur großflächigen Erneuerung länger haltbarer Bodenmarkierungen genutzt wurde.

Andererseits waren für Instandhaltungsmaßnahmen für Straßenbauten im Fonds 612000 Gemeindestraßen für das Jahr 2021 € 702.000,00 veranschlagt, jedoch lediglich Leistungen im Umfang von € 121.547,91 abgerechnet worden. Im Jahr 2020 waren im Voranschlag € 640.700,00 vorgesehen und insgesamt sogar nur € 1.509,99 abgerechnet worden.

Für das Jahr 2020 wurden als Begründung die Coronapandemie und die resultierenden Baueinschränkungen im Frühjahr 2020 angeführt, für 2021 die umfangreich durchgeführten Markierungsarbeiten im Fonds 640010.

Beanstandung und Empfehlung

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass auf dem Konto 1.612000.611000 (DK 168, Amt für Tiefbau) am Ende des Rechnungsjahres 2021 Zubuchungen in Höhe von € 45.277,84 zugunsten des Kontos 1.612000.611020 (DK 172, Amt für Straßenbetrieb) vorgenommen wurden. Dies hatte den Effekt, dass in der Deckungsklasse des Amtes für Straßenbetrieb der Finanzierungsvoranschlag mit Berücksichtigung von Nachtragsbudgets komplett ausgenutzt, aber nicht bzw. lediglich in geringem Ausmaß überschritten wurde. Die selbe Vorgehensweise wurde auch im Jahr 2022 gewählt.

Die Kontrollabteilung hielt u.a. fest, dass es sich bei den betroffenen Leistungen, welche im Auftrag des Amtes für Straßenbetrieb erbracht und über die AOB des Amtes für Tiefbau bezahlt wurden, grundsätzlich um artgleiche Maßnahmen im Bereich der Straßeninstandhaltung handelte. Es wurde dennoch die Empfehlung ausgesprochen, künftig darauf hinzuwirken, dass bereits im Zuge der Voranschlagserstellung oder später in Form von Nachtragsbudgets eine ausreichende Budgetierung für die entsprechenden Haushaltskonten vorhanden ist, um zu gewährleisten, dass die Beauftragung und Bedeckung von Leistungen durch dieselbe Dienststelle erfolgen können.

Reaktion im Anhörungsverfahren

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde die Kontrollabteilung informiert, dass zwischen einer baulichen Straßeninstandhaltung des Amtes für Tiefbau und der betrieblichen Straßeninstandhaltung des Amtes für Straßenbetrieb unterschieden werde, die Zuordenbarkeit teilweise jedoch übergreifend sei. Der Empfehlung der Kontrollabteilung würde jedoch vorbehaltlos beigetreten.

Gruppe 616

Am Konto 1.616000 des Fonds 640010 Straßen- und Verkehrsrecht werden das Referat Straßenverwaltung sämtliche Reparatur-, Server- und Wartungskosten sowie Ersatzteile und sonstige Aufwendungen in Verbindung mit den Parkscheinautomaten (PSA) verbucht. Diese beliefen sich für das Jahr 2021 auf € 309.458,16 (2020: € 352.846,44).

In Verbindung mit den Instandhaltungskosten für PSA steht das Konto 1.729000 Sonstige Ausgaben des Fonds 640010, auf welchem jene Aufwendungen verbucht werden, die für PSA-Münzgeldzahlungen durch ein extern beauftragtes Unternehmen (2021: € 25.077,35; 2020: € 25.601,38) und für PSA-Fehlalarme an die Landespolizeidirektion Tirol (2021: € 786,00; 2020: € 262,00) zu bezahlen waren.

Gruppe 728

Die Konten der Gruppe 728 Entgelte für sonstige Leistungen enthalten Aufwendungen für Leistungen Dritter, wenn dafür keine anderen Konten der Kontenklassen 6 oder 7 vorgesehen sind wie u.a. Planerleistungen,

Verfassen von Studien (Projektstudien, Entwicklungskonzepte, Verkehrskonzepte), Untersuchungen etc.

Innerhalb der Deckungsklasse wurden im Betrachtungszeitraum 2020 - 2021 drei Konten der Gruppe 728 der Fonds 034110 Tiefbau und 612000 Gemeindestraßen bebucht:

Deckungsklasse AOB 168 Gruppe 728 Entgelte für sonstige Leistungen				
Konto	2021		2020	
	RA	VA	RA	VA
1.034110.728000	31.577,23	45.000,00	38.752,16	30.000,00
1.034110.728010	98.307,25	79.200,00	54.214,46	86.800,00
1.612000.728000	80.779,64	53.000,00	140.888,77	80.000,00

Fonds 034110 -
Zwei Konten

Dass im Fonds 034110 zwei Konten geführt werden, liegt darin begründet, dass auf dem Konto 728010 jene Kosten verbucht werden, die in Verbindung mit den Aktivitäten der Rad- und Fußwegkoordination und dem Masterplan Rad und Gehen stehen, sofern diese nicht Projekten zugeordnet werden können, die buchhalterisch aktiviert und abgeschrieben werden.

Machbarkeitsstudie
Reisebus-Leitsystem

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass zwischen August 2020 und März 2021 insgesamt drei Beauftragungen für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie eines Reisebus-Leitsystems erfolgt waren. Anlass hierfür war der geplante Neubau des MCI, jedoch ohne der zuvor ange-dachten Bus-Tiefgarage.

Die erste Auftragserteilung im August 2020 sowie die Kosten von netto € 49.916,79 wurden je zur Hälfte (je € 24.958,40) durch die Innsbrucker Immobilienges.m.b.H. und die Stadt Innsbruck, Amt für Tiefbau übernommen. Die Bestellung der Leistungen sowie ein entsprechender Vergabevermerk des Amtes für Tiefbau lagen der Kontrollabteilung vor. Nachdem der (geteilte) Auftragswert den Schwellenwert von netto € 25.000,00 nicht überschritt, konnte die Beauftragung durch den Stadtmagistrat erfolgen, ohne zuvor den Stadtsenat damit befassen zu müssen. In Form von zwei Honorarnoten wurden schließlich insgesamt netto € 24.949,68 abgerechnet und von der Stadt bezahlt. Nachdem auf dem gewählten Fonds 612000 Gemeindestraßen keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, betragen die Kosten (brutto) € 29.939,62.

Im November 2020 wurde der Auftragnehmerin aufgrund angezeigter Mehraufwendungen ein Folgeauftrag in Höhe von netto € 24.481,80 (brutto € 29.378,16) erteilt. Die Beauftragung sowie Kostenübernahme erfolgte zur Gänze durch das Amt für Tiefbau. Die Rechnungssumme betrug netto € 26.886,67 bzw. brutto € 32.264,00 und wurde wiederum über den Fonds 612000 Gemeindestraßen bezahlt.

Im März 2021 wurde der Auftragnehmerin für allfällige weitere Umsetzungsschritte und zur Projektbetreuung neuerlich ein Auftrag in Höhe von netto € 24.971,40 erteilt. Der Abruf der Beraterleistungen sollte direkt durch den Bürgermeister oder mittelbar im Auftrag des

Bürgermeisters durch das Amt für Tiefbau erfolgen. Die Beauftragung und Bedeckung der Kosten übernahm wiederum das Amt für Tiefbau. Bis Mitte November 2022 waren Leistungen im Umfang von netto € 13.927,59 abgerechnet worden. Die Bedeckung erfolgte nunmehr über das Konto 1.728000 des Fonds 034110 Tiefbau (gemischter Unternehmensbereich, 30 % Vorsteuer), die Kosten betragen somit brutto € 15.877,45.

In Summe beliefen sich die über das Budget des Amtes für Tiefbau bedeckten Gesamtkosten aus allen drei Beauftragungen auf brutto € 78.081,07. Unter Einberechnung des Kostenanteils der IIG (netto € 24.949,68) würden sich die Gesamtkosten mit rd. € 103.000,00 ergeben.

Beanstandung und Empfehlung

Die Kontrollabteilung beanstandete, dass unter dem Aspekt des Zusammenrechnungsgebotes im Rahmen der Auftragsenerweiterung und somit dem Überschreiten eines Gesamtauftragswertes von netto € 25.000,00 keine Vorlage an den Stadtsenat erfolgt war. Sie sprach eine Empfehlung aus, künftig vermehrt Augenmerk auf die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes zu legen sowie für Auftragsenerweiterungen ab einer Gesamtauftragssumme von mehr als netto € 25.000,00 den Stadtsenat zu befassen.

Reaktion im Anhörungsverfahren

Das Amt für Tiefbau gab im Zuge des Anhörungsverfahrens an, dass der tatsächliche Aufwand zum Projektstart unterschätzt worden sei und aufgrund der Eigendynamik der notwendigen Stakeholderabstimmungen Mehraufwendungen erforderlich wurden. Der Empfehlung der Kontrollabteilung würde künftig verstärkt Rechnung getragen.

Beschaffungsanwendung VEMAP – Beanstandung und Empfehlung

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die elektronische Beschaffungsanwendung VEMAP (2021: € 21.876,00; 2020: € 21.600,48) bis zu diesem Zeitpunkt zur Gänze über das Budget des Amtes für Tiefbau abgerechnet wurde, obwohl die Anwendung auch von anderen Dienststellen genutzt wird.

Nachdem auch bei diversen anderen ITK-Anwendungen eine Kostenaufteilung nach Dienststellen und Nutzern erfolgt, regte die Kontrollabteilung an, eine entsprechende Kostenaufteilung zu prüfen.

Reaktion im Anhörungsverfahren

Das Amt für Tiefbau und die MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung haben hierzu mitgeteilt, dass sich der IT-Ausschuss bereits 11.04.2016 mit der Frage der magistratsweiten Kostenübernahme befasst hätte, eine entsprechende Klärung jedoch ausstehe. Das Amt für Tiefbau sähe eine magistratsweite Übernahme der Kosten und darüber hinaus eine magistratsweite Regelung der Administrationstätigkeit als zweckmäßig an.

3.5.2 Ansatz 612200 Grabungsbedingte Straßenwiederherstellung (GA)

Abstattungsbeiträge für endgültige Instandsetzungsarbeiten

Der Ansatz 612200 Grabungsbedingte Straßenwiederherstellung umfasst das Sachkonto 728200 Entgelte für sonstige Leistungen, das vom Amt für Tiefbau bebucht wird, und das Ertragskonto 810000 Leistungserlöse, für welches das Amt für Straßenbetrieb

anordnungsberechtigt ist und auf dem die Vereinnahmung der sogenannten Abstattungsbeiträge gemäß § 25 der Richtlinie der Landeshauptstadt Innsbruck für Grabungsarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen und den dazugehörigen Anlagen (Grabungsordnung) erfolgt. Hierbei handelt es sich um Ersatzzahlungen, die Leitungsbetreiber an die Stadt leisten und mit welchen die Zuständigkeit für die endgültige Instandsetzung von Flächenbefestigungen, die infolge von Grabungsarbeiten der Leitungsbetreiber vorzunehmen sind, an die Stadt abgetreten wird. Die Abrechnung der Instandsetzungsarbeiten erfolgt folglich über das Konto 728200.

Die Kontrollabteilung konnte für den Zeitraum 2017 – 2020 (vereinnahmte Abstattungsbeiträge) in Verbindung mit 2019 – 2022 (grabungsbedingte Straßenwiederherstellungskosten) feststellen, dass mit € 1.859.766,56 an Abstattungsbeiträgen und € 1.832.928,37 an Wiederherstellungskosten dem Grundsatz der Grabungsordnung, die Abstattungsbeiträge für die endgültige Straßenwiederherstellung zu verwenden, entsprochen wurde.

3.5.3 Infrastrukturausgaben (IA)

Veranschlagte und abgerechnete Infrastrukturausgaben

Für das Jahr 2020 wurden rd. 72 % der budgetierten Mittelverwendungen der AOB 168 für Infrastrukturausgaben vorgesehen. Gemäß Rechnungsabschluss 2020 blieb der Anteil der IA gegenüber den gesamten Mittelverwendungen mit rd. 73 % nahezu konstant. Im Vergleich zum Voranschlag von € 6.555.000,00 konnten mit € 4.998.925,86 jedoch nur rd. 76 % der veranschlagten Mittelverwendungen für Infrastrukturausgaben ausgenutzt werden.

Für das Jahr 2021 wurden rd. 82 % der budgetierten Mittelverwendungen für Infrastrukturausgaben vorgesehen. Gemäß Rechnungsabschluss 2021 lag der Anteil der IA gegenüber den gesamten Mittelverwendungen mit rd. 77 % etwas darunter. Im Vergleich zum Voranschlag von € 9.492.000,00 konnten mit € 6.651.885,39 sogar nur rd. 70 % der veranschlagten Mittelverwendungen für Infrastrukturausgaben ausgenutzt werden.

Kontengruppen Infrastrukturmittel

Die wesentlichen Ausgaben innerhalb der Infrastrukturmittel erfolgten in den Gruppen 002 Straßenbauten, 060 Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen, 611 Instandhaltung von Straßenbauten und 612 Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen.

Kontengruppe 002

In der Gruppe 002 werden Kosten für die Errichtung und umfassende Sanierungen von Straßen, Gehsteigen, Geh- und Radwegen etc. gebucht. Kosten dieser Gruppe werden aktiviert und in weiterer Folge in den Abschreibungen dargestellt. Das bedeutet, die kostenmäßig erfassten (Teil-)Vorhaben sind abgeschlossen.

Im Jahr 2020 erfolgten sämtliche Aktivierungen im Umfang von € 1.106.230,40 vom Konto 1.002100 Straßenbauten des Ansatzes 612000 Gemeindestraßen auf die gemeinsame Anlage 2020_Gemeindestraße_Innsbruck. Im Jahr 2021 betrafen die Aktivierungen vorwiegend bauliche Maßnahmen und Netzanschlussgebühren im Bereich von Verkehrslichtsignalanlagen des Ansatzes

640010 Straßen- und Verkehrsrecht (€ 472.277,22) sowie Maßnahmen im Rahmen des Masterplan Rad und Gehen (€ 87.026,46).

Kontengruppe 060

Die Gruppe 060 Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen vereint Kosten für Grundstückseinrichtung, deren Herstellung zum Rechnungsabschlussstichtag noch nicht abgeschlossen ist.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt € 4.137.783,19 auf den Ansätzen 611000 Landesstraßen (€ 880.800,55), 612000 Gemeindestraßen (€ 2.620.933,43), 616000 Sonstige Straßen und Wege (€ 177.105,14) und 630000 Bundesflüsse (€ 458.944,07) verbucht. Die größten Kosten ergaben sich u.a. in Verbindung mit den Projekten S-Bahn-Haltestelle Messe (€ 1.054.137,37), Generalsanierung Innbrücke (€ 1.004.052,09) und B 182 Radweg Natters – Innsbruck (€ 635.073,59).

Im Jahr 2020 wurden insgesamt € 1.437.072,99 auf die Gruppe 060 der Ansätze 612000 Gemeindestraßen (€ 1.100.052,05), 616000 Sonstige Straßen und Wege (€ 271.161,18) und 630000 Bundesflüsse (€ 65.859,76) verbucht. Der größte Anteil entfiel auf die Projekte Pfeilerertüchtigung Emile-Béthouart-Steg (€ 766.331,75) sowie Geh- und Radwegverbindung Karl-Innerebner-Straße – Lohbachufer (€ 201.819,94).

Kontengruppen 611 und 612

In den Kontengruppen 611 und 612 ergaben sich im Jahr 2021 Aufwendungen von insgesamt € 1.944.377,72 (2020: € 2.020.377,11). Hiervon waren € 1.510.413,35 (2020: € 1.562.937,95) auf die Kontengruppen 611 Instandhaltungen von Straßen und € 433.964,37 (2020: € 457.439,16) auf 612 Instandhaltungen von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen verbucht.

Im Detail betrachtet setzten sich die Kosten in der Kontengruppe 611 aus zahlreichen Kleinrechnungen für u.a. Asphalt(decken)sanierungen, Baukoordinationstätigkeiten, Prüf- und Inspektionsarbeiten etc. an Straßen- und Brückenbauwerken oder auch Neuverkabelungen und Störungsbehebungen an Verkehrslichtsignalanlagen zusammen.

Beanstandung und Empfehlung

Die Kontrollabteilung merkte zur Gruppe 612 einerseits an, dass in dieser maßgeblich Kosten in Verbindung mit Hochwasserschutzmaßnahmen an Sill und Inn verbucht werden und andererseits die Bezeichnungen „Inst.h.Kanal“ bzw. „Instandhaltung von Wasser- u. Kanalisationsanlagen“ insofern irreführend sind, dass die Stadt nur noch in sehr eingeschränktem Maße Kanalisationsanlagen im eigenem Vermögen führt, nachdem diese ins Eigentum der IKB AG übertragen wurden.

Nachdem die gemäß VRV 2015 vorgesehene Bezeichnung der (Konten-)Gruppe 612 mit „Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen“ nach Ansicht der Kontrollabteilung eher zutreffend wäre, wurde an die MA IV die Empfehlung ausgesprochen, für kommende Perioden eine entsprechende Umbenennung der Gruppe 612 zu überdenken und ggf. vorzunehmen.

Reaktion im Anhörungsverfahren

Die Abteilungsleitung der MA IV informierte im Zuge des Anhörungsverfahrens, dass die Bezeichnung der Kontengruppe 612 gemäß der Empfehlung der Kontrollabteilung abgeändert wurde.

4 Ausgewählte Themengebiete

4.1 Bau- und Asphaltprogramm

Stadtsenatsvorlage

Das Amt für Tiefbau legt dem Stadtsenat jährlich die geplanten Asphaltierungs- und Sanierungsarbeiten in Form eines sogenannten Bauprogramms zur Beschlussfassung vor. Dieses umfasst in der Regel keine größeren Neubauvorhaben oder Generalsanierungen, für welche in der Regel eigene Projekt- und Vergabebeschlüsse vom Stadtsenat eingeholt werden.

Berichterstattung zu in Vorjahren beschlossenen Bauabschnitten

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Bedeckung. Nicht bedeckte Bauabschnitte werden in das Folgejahr verschoben. Den Vorlageberichten ab dem Jahr 2021 war zu entnehmen, dass die Dienststelle auch über diese, bereits in den Vorjahren beschlossenen, jedoch aufgrund fehlender finanzieller Bedeckung auf das jeweils aktuelle Jahr verschobenen Bauabschnitte berichtete.

Beschlussfassung zu verschobenen Bauabschnitten – Beanstandung und Empfehlung

Davon abweichend wurden im Bauprogramm 2020 bereits Bauabschnitte angeführt, die aufgrund einer nicht vorhandenen finanziellen Bedeckung auf das Jahr 2021 verschoben werden mussten. Im Bauprogramm 2021 waren diese jedoch nicht mehr ersichtlich. Hinsichtlich der finanziellen Bedeckung erfolgte somit weder 2020 noch 2021 eine formelle Beschlussfassung durch den Stadtsenat.

Auch wenn es sich um eine einmalige Vorgehensweise innerhalb des Zeitraums 2018 – 2022 handelte, sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, in künftigen Bauprogrammen stets sämtliche Bauabschnitte, die im aktuellen Jahr zur Umsetzung geplant sind, anzuführen. Dies unabhängig davon, ob sie neu zu beschließen sind oder bereits in Vorjahren beschlossen wurden.

Reaktion im Anhörungsverfahren

Die geprüfte Dienststelle gab hierzu bekannt, der Empfehlung der Kontrollabteilung beizutreten.

Kontengruppen

Die Bewirtschaftung der Maßnahmen erfolgt auf den Kontengruppen 002 Straßenbau, 060 Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen, 611 Instandhaltung von Straßenbauten oder 728 Entgelte für sonstige Leistungen.

Projektübersicht

Angesichts von teils mehr als 40 neuen Asphaltierungs- und Sanierungsvorhaben, die jährlich im Rahmen des Bauprogramms dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, war aus Sicht der Kontrollabteilung die Führung einer gesamtheitlichen Projektliste mit den grundlegenden Daten eines jeden Projektes obligat. Diese konnte jedoch seitens der Dienststelle für den Prüfungszeitraum 2020 – 2021 nicht zur Verfügung gestellt werden.

So wurden bisher teilweise von den Referaten eigenständige Projektlisten geführt, die jedoch auf ihren Wirkungskreis beschränkt waren und nur partiell Kennzahlen enthielten.

Diesbezüglich positiv festzuhalten war aus Sicht der Kontrollabteilung jedoch, dass eine gesamtheitliche Listung von Projekten aller Referate der geprüften Dienststelle zum Prüfungszeitpunkt neu im Aufbau begriffen war.

Tätigkeitsberichte

Die erwähnte Projektlistung würde zudem einen teilweisen Ersatz für jene Tätigkeitsberichte bilden, die seitens der Dienststelle in früheren Jahren angefertigt wurden, um zu dokumentieren, welche Projektierungen und Bauvorhaben in der Vergangenheit abgeschlossen oder neu aufgenommen wurden bzw. sich in Bearbeitung befanden. Diese waren nach Ansicht der Kontrollabteilung ein gutes Werkzeug, die Arbeit der Dienststelle für interne und externe Zwecke, unter anderem auch gegenüber den politischen Verantwortlichen, zu dokumentieren.

Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl, die Führung einer kurz zuvor installierten digitalen Projektlistung konsequent weiterzuführen. Des Weiteren wurde eine Empfehlung ausgesprochen, zu prüfen, ob die Fertigung von Tätigkeitsberichten zweckdienlich und zielführend ist und diese ggf. wiederaufzunehmen.

Reaktion im Anhebungsverfahren

Die Dienststelle teilte hierzu mit, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung beigetreten werde und darüber hinaus bereits die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für den Zeitraum 2018 – 2023 in Arbeit sei.

4.2 Jahresbauverträge

Rahmenvereinbarung und Laufzeit

Die Ausführung der Asphaltierungs- und Sanierungsarbeiten erfolgt in der Regel auf Basis eines Jahresbauvertrages. Hierbei handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung gemäß BVergG, auf deren Basis Bauleistungen nach Bedarf per Bestellung abgerufen werden können. Diese Jahresbauverträge wurden in der Regel für mehrere Jahre abgeschlossen. So folgte einem Jahresbauvertrag für drei Jahre (2017 – 2019) ein Vertrag für zwei Jahre (2020 – 2021). Für das Jahr 2022 war aufgrund der unberechenbaren Preisentwicklung der Abschluss einer einjährigen Rahmenvereinbarung angedacht.

Erlassung einer einstweiligen Verfügung

Aufgrund eines beim Landesverwaltungsgericht Tirol eingebrachten Nachprüfungsantrages und einer in weiterer Folge erlassenen einstweiligen Verfügung kam es im Jahr 2022 zu keinem Abschluss eines Jahresbauvertrages. Alternativ erfolgten die Beauftragungen auf Basis zuvor eingeholter Angebote für ausgewählte Bauabschnitte. Für weitere Bauabschnitte vergleichbaren Umfangs wurden basierend auf diesen Preisangeboten Bestellungen vorgenommen.

4.3 Bestellungen

Vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich Beauftragungen

Gemäß den Ausschreibungsunterlagen zur Rahmenvereinbarung des Leistungszeitraumes 2020 – 2021 hatte ein Leistungsabruf getrennt nach Einzelvorhaben jeweils mit eigenem Auftragsschreiben oder Bestellschein zu erfolgen.

Bereitstellung von Beauftragungen

Die Kontrollabteilung hatte im Zuge der Prüfung um entsprechende Bereitstellung der Auftragsschreiben und Bestellscheine ersucht. Diese Anforderung konnte seitens der Dienststelle im Rahmen der Prüfung nicht zeitgerecht erfüllt werden.

Beanstandung und Empfehlung

Die Kontrollabteilung stellte nicht infrage, ob die sich in Ausführung befindlichen oder abgeschlossenen Baumaßnahmen beauftragt wurden, wenn hierzu auch entsprechende Rechnungslegungen und Zahlungen erfolgten. Entgegen den vertraglichen Vereinbarungen erfolgten diese jedoch nicht ausschließlich per Auftragschreiben oder Bestellschein, sondern in manchen Fällen auch per E-Mail oder mündlich.

Da die Ausschreibungsunterlagen jedoch einen Vertragsbestandteil darstellen, wurde folglich entgegen dieser vertraglichen Vereinbarung gehandelt.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, vermehrt Augenmerk auf die Einhaltung vertraglich vereinbarter Inhalte zu legen.

Reaktion im Anhörungsverfahren

Das Amt für Tiefbau wird der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechen.

4.4 Mehrleistungsvergütungen

Mehrleistungsvergütung von Erschwernissen

Im Zuge der stichprobenhaft geführten Prüfung von Teil- und Schlussrechnungen wurden in einigen Fällen Leistungsgruppen auffällig, die Aufzahlungen für Erschwernisse zum Gegenstand hatten.

Ursprüngliche Abrechnungssumme < geprüfte Rechnungssumme

Diese fanden sich zwar in den Unterlagen der Rechnungsprüfer, d.h. den zuständigen Sachbearbeitern des Amtes für Tiefbau, jedoch nicht in den Rechnungslegungen der ausführenden Firma. Dies hatte zur Folge, dass in manchen Fällen der ursprüngliche Gesamtrechnungsbetrag unter jenem der Rechnungsprüfung lag.

Nachträgliche Anerkennung von Mehrleistungsvergütungen gemäß den erzielten Verhandlungsergebnissen

Wie die geprüfte Dienststelle hierzu mitteilte, waren im Zuge der Baumaßnahmen im Wesentlichen zwei große Nachtragsforderungen eingebracht worden – einerseits für diverse Erschwernisse in Verbindung mit der Ausführung vereinbarter Leistungspositionen und andererseits für Maßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie – die Gegenstand langer Verhandlungen waren. Während dieser Phase vorgenommene Rechnungslegungen erfolgten unter Vorbehalt, bis die Verhandlungen abgeschlossen waren. Die ausverhandelten Mehrleistungsvergütungen wurden, falls eine Rechnungslegung bereits zuvor erfolgt war, durch die Mitarbeiter der Dienststelle entweder den zugehörigen Rechnungen zugeordnet und wirkten folglich erhöhend, oder sie wurden in Form einer Sammelrechnung für mehrere Bauabschnitte abgerechnet.

Das gewählte Prozedere konnte von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden. Die weiterführende Einsichtnahme in Rechnungen blieb ohne Beanstandungen.

Verschiedene Sicherstellungen in Abhängigkeit zum Zeitpunkt

In den Ausschreibungsunterlagen zur Rahmenvereinbarung wurden unterschiedliche Sicherstellungen vereinbart:

- Erfüllungsgarantie in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme bei Aufträgen über € 75.000,00
- Deckungsrücklass in Höhe von 10 %
- Haftungsrücklass in Höhe von 5 %
- Vadium in Höhe von 5 % des Bruttoangebotspreises

Beanstandung und Empfehlung

Die Kontrollabteilung sprach in diesem Zusammenhang die Empfehlung aus, in den Ausführungen zum Deckungs- und Haftungsrücklass in Analogie zur Erfüllungsgarantie und zum Vadium zu ergänzen, dass die Bemessung auf Basis des Brutto(teil)rechnungsbetrages jeweils vor Berücksichtigung etwaiger Abzüge erfolge.

Reaktion im Anhörungsverfahren

Das Amt für Tiefbau teilte hierzu mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge zu leisten.

Bankgarantie als Sicherstellung

Seitens der ausführenden Firmen per Bankgarantie hinterlegte Sicherstellungen sind von den zuständigen Sachbearbeitern des Amtes für Tiefbau zu prüfen und anschließend dem Referat Budgetabwicklung zu übergeben, welches die Sicherstellungen verwahrt.

Beanstandung

Die Kontrollabteilung hat im Zuge der durchgeführten Prüfung Einsicht in die vom Referat Budgetabwicklung verwalteten Sicherstellungen genommen und musste auf Basis eines stichprobenhaft vorgenommenen Abgleichs mit fertiggestellten Bauvorhaben Lücken im Umfang der Bankgarantien feststellen.

So zeigte sich, dass ein erheblicher Bestand an Bankgarantien für Haftungsrücklässe der vergangenen Jahre im Amt für Tiefbau vorhanden und nicht an das Referat Budgetabwicklung weitergeleitet worden war. Als Begründung wurde angeführt, dass die Prüfung der Bankgarantien hinsichtlich ihrer Betragshöhe aus zeitlichen Gründen noch nicht erfolgen hätte können.

Von diesen in weiterer Folge an das Referat Budgetabwicklung übergebenen Bankgarantien waren zum Zeitpunkt der Prüfung hinsichtlich ihrer Laufzeit sämtliche aktiv.

Empfehlung

Die Kontrollabteilung sprach an die Abteilungsleitung der MA III die Empfehlung aus, sämtliche Dienststellen nachweislich darauf hinzuweisen, dass Sicherstellungen in Form von Bankgarantien umgehend nach Eingang in der zuständigen Dienststelle zu prüfen und anschließend an das Referat Budgetabwicklung zu übermitteln sind. Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung Kontrollen vorzunehmen, ob vertraglich vereinbarte Sicherstellungen auch seitens der Auftragnehmer vorgelegt wurden.

4.6 Projekt- und Vergabebeschlüsse

Beschluss
Rahmenvereinbarung
mit Einzelvergaben
≤ 250.000,00 netto

Das Amt für Tiefbau wurde in der Vergangenheit per Beschluss des Stadtsenats dazu befähigt, Leistungen in Auftragshöhe von bis zu netto € 250.000,00 auf Basis der Rahmenvereinbarung Bauarbeiten frei und ohne weitere Vorlage an den Stadtsenat abzurufen bzw. zu bestellen.

Zuständigkeit hinsichtl.
Durchführung und
Zuschlagsentscheidung
öffentlicher
Ausschreibungen

Per GR-Beschluss vom 12.07.2012 wurde die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen der Stadt Innsbruck nach den vergaberechtlichen Bestimmungen aus Gründen der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit sowie zur Kostenersparnis dem Stadtmagistrat zu übertragen. Zur Zuschlagsentscheidung und der Erteilung des Zuschlages werden der Stadtmagistrat bis zu einem (Netto-)Auftragswert von € 25.000,00 im Einzelfall und der Stadtsenat in allen anderen Fällen ermächtigt.

Mit der Zuschlagserteilung kommt ein zivilrechtlicher Vertrag zu den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen zustande.

§ 42 IStR
Vertretung der Stadt
nach außen

Gemäß § 42 Abs. 1 Innsbrucker Stadtrecht vertritt der Bürgermeister die Stadt in allen Angelegenheiten nach außen. Gemäß Abs. 2 sind Urkunden, mit denen die Stadt privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, vom Bürgermeister zu unterfertigen. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluss die Zustimmung des Gemeinderates oder des Stadtsenates notwendig ist, so ist sie unter Anführung des Beschlusses vom Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen. Der Gemeinderat bzw. der Stadtsenat kann die Berechtigung zur Unterfertigung der Bezug habenden Urkunden Bediensteten des Stadtmagistrats übertragen. Dieser hat dem Gemeinderat bzw. dem Stadtsenat im Gegenzug vierteljährlich eine Aufstellung der aufgrund der Übertragung unterfertigten Urkunden zur Kenntnis zu bringen. Wer sonstige Urkunden oder Geschäftsstücke rechtsverbindlich unterfertigen kann, ist in der Geschäftsordnung des Stadtmagistrats bestimmt.

§ 46 MGO
Unterzeichnung von
Geschäftsstücken

Gemäß § 46 Magistratsgeschäftsordnung ist die Unterfertigung von Urkunden im Sinne des § 42 Abs. 2 IStR dem Bürgermeister vorbehalten.

Projektbeschlüsse

Unabhängig vom Entscheidungsprozess, wer/wann die Ermächtigung zur Vergabe von Leistungen hat, besteht für das Amt für Tiefbau eine vermeintliche Verpflichtung zur Vorlage von Projekten an den Stadtsenat, deren geschätzte Gesamtkosten einen Wert von € 35.000,00 überschreiten (Ablaufprozess).

Diese Verpflichtung beruht auf einem Beschluss des Stadtsenats vom 28.06.1978, dass alle Ausschreibungen mit einer Auftragssumme von mehr als ATS 500.000,00 (entspricht rd. € 35.000,00) vor der Einladung von Firmen zur diesbezüglichen Offertstellung dem damaligen Ausschuss für Planung und Ausschreibung zur Begutachtung vorzulegen sind. Dieser Ausschuss war weiters dazu berufen, die Planung von Projekten vorzubereiten und antragstellend an den Stadtsenat zu berichten, sofern der Stadtsenat eine Zuweisung an den Ausschuss beschlossen hatte.

In späteren Jahren wurde durch den damaligen Bürgermeister (vermeintlich) verfügt, dass Projektvorlagen ab diesem Zeitpunkt direkt an den Stadtsenat zu erfolgen hätten. Schriftliche Aufzeichnungen, die diese vom Amt für Tiefbau angeführte Verfügung bestätigen würden, konnten weder der Kontrollabteilung vorgelegt, noch von dieser selbstständig erhoben werden.

Projekt- und Vergabebeschlüsse

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass einerseits die politische Zustimmung zu Planungsprojekten und deren weitere Fortführung und Umsetzung eingeholt wird. Andererseits wird im späteren Verlauf, vor Abschluss von durchgeführten Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von netto € 25.000,00 oder mehr, noch einmal eine Entscheidung der politischen Führung erforderlich. Dabei kommt es besonders im zweiten Fall oftmals zu maßgeblichen Verzögerungen im zeitlichen Ablauf.

Beanstandungen und Empfehlungen

Aus Sicht der Kontrollabteilung ergaben sich mehrere organisatorische und rechtliche Fragestellungen, deren Prüfung und Klärung an die Adresse der Leitung des inneren Dienstes und des Amtes für Tiefbau empfohlen wurde. Unter anderem sollten folgende Themen erörtert und geklärt werden, wie u.a.:

- Ist der Stadtmagistrat zum Abschluss von privatrechtlichen Verträgen, wie dies u.a. in Form einer Zuschlagserteilung der Fall ist, berechtigt? Handelt es sich beim Beschluss vom 12.07.2012 um eine Ermächtigung des Stadtsenats gemäß § 42 Abs. 2 zur Unterfertigung von Urkunden in Form von Verträgen durch den Stadtmagistrat und sind folglich auch in diesem Fall sämtliche Verträge vierteljährlich dem Stadtsenat vorzulegen?
- Hat der Sts-Beschluss vom 28.06.1978 in Verbindung mit einer (vermeintlichen) späteren Verfügung eines ehemaligen Bürgermeisters noch Gültigkeit hat und wenn ja, in welchem Umfang?
- Falls eine rechtliche Überprüfung ergibt, dass der Sts-Beschluss vom 28.06.1978 nach wie vor in Kraft ist, sollten aus Sicht der Kontrollabteilung Überlegungen angestellt werden, ob die damals festgelegte, seit nunmehr beinahe 40 Jahren gültige Wertgrenze angepasst werden sollte.

Die Kontrollabteilung sprach sich in Verbindung mit den getroffenen Empfehlungen dafür aus, Überlegungen anzustellen, wie sich der Prozess der Zuschlagsentscheidung und -erteilung in Hinsicht auf die zeitliche Dauer unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen optimieren lässt. Jedenfalls sollte aus einer rechtlichen und organisatorischen Beurteilung und Bearbeitung eine klar strukturierte Vorgehensweise unter eindeutig definierten Rahmenbedingungen resultieren, die in weiterer Folge und nach Zustimmung durch die politische Führung künftig Geltung hat.

Reaktion im Anhörungsverfahren

Das Amt für Tiefbau ist im Zuge des Anhörungsverfahrens der Empfehlung der Kontrollabteilung, sämtliche organisatorische und rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem dokumentierten Sachverhalt zu prüfen, beigetreten.

Das Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten der MA I nahm ausführlich Stellung und führte u.a. aus, dass gemäß § 42 Abs. 2 IStR Urkunden, mit denen die Stadt Innsbruck privatrechtliche Verpflichtungen eingeht, vom Bürgermeister (\leq € 25.000,00) bzw. vom Bürgermeister und zweier Mitglieder des Gemeinderates ($>$ € 25.000,00) zu unterfertigen seien. Dies gelte ebenfalls für Zuschlagserteilungen durch den Stadtmagistrat. Eine Ermächtigung des Bürgermeisters zur Unterfertigung solcher Urkunden durch Bedienstete sei im Stadtrecht nicht vorgesehen. Zudem stelle § 46 MGO klar, dass dem Bürgermeister die Unterfertigung von Urkunden im Sinne des § 42 Abs. 2 vorbehalten sei.

Zur Frage, ob der Sts-Beschluss vom 28.06.1978 noch Gültigkeit hätte, wurde ausgeführt, dass der damals beauftragte Ausschuss nicht mehr existiere und folglich der Sts-Beschluss nicht mehr als gültig anzusehen wäre. Nach Ansicht der Dienststelle hätte zudem die (vermeintliche) spätere Verfügung des damaligen Bürgermeisters keine Wirkung, da die entsprechende Entscheidung nicht in der Kompetenz des Bürgermeisters, sondern in jener des Gemeinderates gelegen hätte.

Darüber hinaus wurde auf den GR-Beschluss vom 18.07.2019 verwiesen, dass Projekte ab einem städtischen Finanzmitteleinsatz von € 1.000.000,00 vor politischen Beschlussfassungen dem Beirat für Großprojekte zwingend vorzulegen sind.

5 Personal

5.1 Personalkosten

Personalaufwand
Jahresvergleich
2021 – 2020

Für die personelle Ausstattung des Amtes für Tiefbau mit den dazugehörigen Referaten Tiefbau-Planung, Tiefbau-Bau, Straßenverwaltung und Brücken- und Wasserbau wurden Personalkosten gemäß VRV 2015 basierend auf den städtischen Rechnungsabschlüssen von insgesamt € 1.739.800,26 bzw. € 1.615.082,86 für die Jahre 2021 bzw. 2020 verausgabt.

Für den betreffenden Beobachtungszeitraum betrug der hierfür veranschlagte Budgetwert € 1.722.900,00 (VA 2021) bzw. € 1.571.600,00 (VA 2020) und hat sich sohin im Jahresvergleich um € 151.300,00 (+ 9,63 %) erhöht. Im Schnitt wurden die Geldbezüge der Beamten und Vertragsbediensteten sowie die diesbezüglichen Mehrleistungsvergütungen um rd. 10,54 % budgetär angehoben.

Ein Vergleich der tatsächlichen gesamten Personalaufwendungen mit den Ergebnisvoranschlagswerten der Fachdienststelle zeigte, dass in beiden Rechnungsjahren eine (geringfügige) Überschreitung der Planwerte um € 16.900,26 (+ 0,98 %) und um € 43.482,86 (+ 2,77 %) erfolgte. Die diesbezüglichen überplanmäßigen Mittelverwendungen waren beim nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand insbesondere bei den Dotierungen von Rückstellungen zu verzeichnen.

Weitere Mehraufwendungen im Vergleich zum VA 2021 ergaben sich überwiegend aus den Geldbezügen der Vertragsbediensteten der

Verwaltung (€ 89.304,78) und aus den sonstigen Aufwandsentschädigungen (€ 12.709,80). Die betreffenden Aufwendungen waren mit + 12,24 % bzw. mit + 13,49 % auch über dem Vorjahresniveau.

Ein Jahresvergleich der Ergebnisrechnungen dokumentierte gegenüber dem Vorjahr Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt € 124.717,40 (+ 7,72 %). Allen voran waren Mehraufwendungen bei den Geldbezügen der Beamten der Verwaltung (€ 14.342,42), der Vertragsbediensteten der Verwaltung (€ 84.762,12) und der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung (€ 6.707,53) zu verzeichnen.

Die Mehrleistungsvergütungen des Amtes für Tiefbau betragen im Jahr 2021 gesamt € 101.842,07 und nahmen gegenüber dem Vorjahr um € 21.213,01 (+ 26,31 %) zu.

Die sonstigen Aufwandsentschädigungen, dazu zählt beispielsweise die Außendienstzulage zur Abgeltung besonderer Aufwendungen, erhöhte sich zum Vorjahr ebenfalls um € 6.471,04 auf einen Betrag von insgesamt € 33.509,80.

Sachgerechte
Kontierung der
Personal-
aufwendungen –
Empfehlung

Im Rahmen einer stichprobenartigen Einschau in die Ergebnisrechnung des Rechnungsjahres 2022 stellte die Kontrollabteilung fest, dass die monatlich abgerechneten Geldbezüge der aktiven Bediensteten des Amtes für Tiefbau teilweise nicht auf dem hierfür vorgesehenen Unterabschnitt (034110 Tiefbau) als Personalaufwendungen verrechnet wurden.

Vertiefte Recherchen zeigten, dass im gegenwärtigen Jahr unterjährig – mit Wirkung zum 01.02.2022 bzw. zum 07.06.2022 – mehrere Mitarbeiter anderer städtischer Dienststellen in das Amt für Tiefbau versetzt wurden. Zuzufolge der vorliegenden Bezugsnachweise der einzelnen Bediensteten zeigte sich für die Kontrollabteilung, dass der betreffende Personalaufwand teilweise auf sachfremden Unterabschnitten kontiert wurde. Beispielhaft angeführt sei der UA 162010 Berufsfeuerwehr oder der UA 010010 Stabstelle Bürgermeister.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Tiefbau in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen die tatsächlichen Mittelverwendungen für Personalleistungen der geprüften Dienststelle im Rechnungsjahr 2022 im Sinne der Vollständigkeit sowie der jährlich zu erstellenden Vergleichsrechnungen auf deren ordnungsgemäßen funktionellen Ausweis (Unterabschnitt) in der Ergebnis- bzw. Finanzierungsrechnung zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen mit, dass für das Jahr 2022 kein Abgleich mehr durchgeführt werde, da der Rechnungsabschluss bereits erstellt und Änderungen nicht mehr möglich sind.

5.2 Dienstposten(verteilungs-)plan

Amt für Tiefbau

Im Hinblick auf die Auswertungen der Dienstposten(verteilungs-)pläne wurden dem Amt für Tiefbau im mehrjährigen Beobachtungszeitraum je 28 Dienstposten der Allgemeinen Verwaltung pro Jahr zugewiesen.

So sind zur Bewältigung der Aufgaben in der Fachdienststelle gemäß den stichtagsbezogenen Dienstpostenverteilungsplänen sechs Planstellen der Verwendungsgruppe A/a (21,43 %), fünfzehn Stellen der Verwendungsgruppe B/b (53,57 %) und sieben Dienstposten der Verwendungsgruppe C/c (25,00 %) jährlich vorgesehen.

Die per 20.10.2022 im Amt für Tiefbau dokumentierten 28 Dienstposten bzw. 28,050 Mitarbeiter-Anteile (auf Basis VZÄ) verteilten sich auf insgesamt 30 Bedienstete.

Weitere personelle Details

Die im Bereich des Amtes für Tiefbau tätigen Mitarbeiter rekrutieren sich aus 23 männlichen Arbeitnehmern und sieben weiblichen Bediensteten. Davon sind 26 Vollbeschäftigte, weitere drei Bedienstete sind teilzeitbeschäftigt. Eine Mitarbeiterin befand sich zum Zeitpunkt der Einschau noch bis Anfang Februar 2024 in Elternkarenz.

Sechs Personen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte) zur Stadt Innsbruck. Von den 24 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck stehenden Bediensteten (Vertragsbedienstete) waren zwei Mitarbeiter unkündbar gestellt.

Das Angebot, einen Teil der Dienstleistung regelmäßig wechselweise am betrieblichen Arbeitsplatz und am Telearbeitsplatz (Wohnsitzadresse) zu erbringen, haben insgesamt 19 Bedienstete des Amtes für Tiefbau zum Zeitpunkt der Prüfeinschau in Anspruch genommen. 15 männliche Mitarbeiter und 4 weibliche Mitarbeiterinnen nutzen diese alternierende Telearbeit.

5.2.1 Ausweis von 3 Dienstposten einer fremden Dienststelle

Versetzung von drei Bediensteten des Referates Verkehrs- u. Umweltmanagement

Im Rahmen einer umfassenden Einschau in die Dienstpostenverteilungspläne des Amtes war für die Kontrollabteilung auffallend, dass bereits bei den zurückliegenden Auswertungen zu den Stichtagen 31.12.2020 bzw. 31.12.2021 zusätzliche drei Dienstposten einer fremden städtischen Dienststelle beim Amt für Tiefbau abgebildet sind. Hierbei handelt es sich um genehmigte Dienstposten des Referates Verkehrs- und Umweltmanagement, welches beim Amt für Mobilität und Umwelt der MA III angesiedelt ist. Diese Planstellen belegten zum einen ein Beamter (VGr. A/a, DiKI. ZV/VII) und zum anderen zwei Vertragsbedienstete (VGr. B/b, DiKI. ZV/VI).

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass erst per 07.06.2022 über Verfügung des Herrn Bürgermeisters sowie mit Zustimmung der Frau Magistratsdirektorin als Leiterin des Inneren Dienstes drei Bedienstete des Amtes für Mobilität und Umwelt mit ihren Fachaufgaben in das prüfungsgegenständliche Amt für Tiefbau der MA III versetzt wurden.

In diesem Kontext monierte die Kontrollabteilung erneut die unzureichende Durchgängigkeit bzw. Schlüssigkeit von im Nachhinein getätigten stichtagsbezogenen Auswertungen von Dienstpostenverteilungsplänen auf Amtsebene. In den konkret vorliegenden Fällen, drei Mitarbeiter des Amtes für Mobilität und Umwelt wurden mit 07.06.2022 zum Amt für Tiefbau versetzt, wurden die Dienstposten der betreffenden Personen überraschenderweise bereits in den Jahren 2020 und 2021 (jeweils zum 31.12.) bei der geprüften Fachdienststelle (Amt für Tiefbau) ausgewiesen.

Weitere eingehende Recherchen der Kontrollabteilung zu dieser Thematik zeigten, dass in der für den Dienstposten(verteilungs)plan zuständigen Organisationsdatenbank im Zuge der Erfassung und Aktualisierung der betreffenden Personaldaten die historischen Daten durch das Amt für Personalwesen schlicht überschrieben wurden. Demzufolge ist eine chronologische Entwicklung der Anzahl der Dienstposten sowie der dazugehörigen Besetzungen (Vollzeit-äquivalente) für die vergangenen Jahre 2020 und 2021 beim prüfungsgegenständlichen Amt für Tiefbau nur eingeschränkt nachvollziehbar.

5.2.2 Überbelegung

DPP 2020

Zufolge des zum 31.12.2020 ausgewerteten Dienstpostenverteilungsplanes (DPP) waren zwei Dienstposten - der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI/VII und der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse I-IV – als „Unbesetzt“ ausgewiesen. Ferner übte eine Bedienstete eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 25 Wochenstunden (VZÄ: 0,625) aus. Ein vollbeschäftigter Bediensteter der handwerklichen Verwendungsgruppe, der mit 01.01.1995 in den städtischen Dienst eintrat, hatte keinen Dienstposten inne.

DPP 2021

Zum Stichtag 31.12.2021 waren in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse ZV/VI zwei vom GR beschlossene Dienstposten „Unbesetzt“. Einerseits war die offene Stelle der Rad- und Fußkoordinatorin, die mit 30.09.2021 das Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck beendete, noch nicht nachbesetzt. Andererseits ist eine Bedienstete noch bis voraussichtlich 02.02.2024 in Elternkarenz. Wie im Vorjahr war eine Bedienstete der Fachdienststelle in Teilzeit mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 Stunden (62,50 % bzw. 0,625 VZÄ) beschäftigt.

DPP 2022

Im Jahr 2022 wurde zwei bzw. drei Bediensteten des Amtes für Tiefbau kein Dienstposten zugewiesen.

Dienstposten auf die Dauer der karenzbedingten Abwesenheit einer Mitarbeiterin

Die Kontrollabteilung merkte hierzu an, dass den (offenen) Dienstposten einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin der Fachdienststelle, die sich während der Prüfeinschau in Elternkarenz befindet, von einer ebenfalls in Vollzeit tätigen Bediensteten, befristet bis voraussichtlich 02.02.2024, belegt wird. Für diese karenzbedingte Abwesenheit wird der betreffende Dienstposten „auf Rechnung“ geführt. Die elektronische Darstellung im Dienstpostenverteilungsplan des Amtes für Tiefbau bildet einen DP-Anteil von 1 und einen MA-Anteil von 0 (Bedienstete in Elternkarenz) sowie einen DP-Anteil von 0 und einen MA-Anteil von 1

(Bedienstete für die karenzbedingte Abwesenheit, „a.R.“) ab. Folglich ist der DP-Anteil und der MA-Anteil ausgeglichen.

Gemeinsamer
Dienstposten
(„auf Rechnung“)

Beim zweiten Fall hingegen kehrte eine Vertragsbedienstete mit 23.09.2022 aus der Elternkarenz in ihre einstige Dienststelle zurück und teilt sich nun einen gemeinsamen Dienstposten der Verwendungsgruppe C I-IV („auf Rechnung“) mit einer weiteren Mitarbeiterin in Teilzeitbeschäftigung (62,50 %).

Die in Rede stehende Vertragsbedienstete trat mit 04.05.2015 ihren städtischen Dienst an. Die vormalige vor der Elternkarenz ausgeübte regelmäßige Wochendienstzeit betrug 40 Stunden (entspricht einer städtischen Vollzeitstelle). Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten allerdings, dass die betreffende Bedienstete seit Beginn ihres Dienstantrittes keinen, ihrem Aufgabenbereich zutreffenden Dienstposten innehatte.

Entsprechend den Bestimmungen des I-VBG (Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes) wurde gemäß deren Ansuchen die Arbeitszeit auf 62,50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Beschäftigungsausmaßes herabgesetzt. Sohin beträgt das wöchentliche Arbeitspensum 25 Dienststunden. Diese vereinbarten Stunden gehen „auf Rechnung“ mit einem Dienstposten desselben Dienstzweiges, welcher zum Zeitpunkt der Prüfeinschau (20.10.2022) ebenfalls von einer Bediensteten mit einem Teilzeitbeschäftigungsausmaß von 25 Stunden besetzt ist. Infolge dessen liegt beim ausgewiesenen Dienstposten eine überplanmäßige Besetzung eines Vollzeitäquivalent von 1,25 VZÄ vor.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung hierzu an, dass während der Prüfungseinschau die vorstehend erwähnte Bedienstete ihr Beschäftigungsausmaß auf 30 Wochenstunden (VZÄ 0,750) erhöhte.

Kein Dienstposten
für einen Beamten –
Empfehlung

Beim dritten Beispiel, eines vollbeschäftigten Bediensteten ohne Zuordnung zu einem Dienstposten gemäß Dienstpostenverteilungsplan, handelt es sich um einen städtischen Beamten, der seit 01.02.1990 bei der Stadt Innsbruck tätig ist.

Mit Wirkung vom 01.02.2022 wurde der besagte Beamte in das prüfungsgegenständliche Amt für Tiefbau versetzt.

Im Zuge einer Einschau in vergangene Dienstpostenverteilungspläne stellte die Kontrollabteilung fest, dass dem betreffenden städtischen Beamten bereits in früheren Jahren ein Dienstposten zugewiesen war (u.a. in den Dienststellen Hochbau-Planung [2000], Bau- und Feuerpolizei [2010], Allgemeine Servicedienste [2010] und Wohnungsservice [2011]). Etwaige Gründe für eine Vorenthaltung eines bereits zugeordneten Dienstpostens der Verwendungsgruppe B waren für die Kontrollabteilung im Rahmen der Prüfung nicht ausmachbar.

Die Anstellung eines städtischen Beamten gemäß Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz erfolgt durch Ernennung auf den für die Verwendung als Beamter vorgesehenen Dienstposten. Diese ist nur zulässig, wenn ein solcher Dienstposten frei ist.

Als eigene Kategorie im städtischen Dienstpostenverteilungsplan wird die „Allgemeine Personalreserve“ geführt. Diese wird vor allem benötigt, um zum Zeitpunkt der Dienstpostenplanerstellung für das kommende Jahr beispielsweise unvorhersehbare Veränderungen bei Bediensteten abbilden zu können. Dort sollten sich freie Dienstposten befinden, um diese Veränderungen abbilden zu können. Veränderungen können unterjährig entstehen.

Der Dienstpostenverteilungsplan wies zum Auswertungstichtag 12.10.2022 insgesamt 87 belegbare Dienstposten aus. Davon waren fünf Planstellen für die Verwendungsgruppe B ZV/VI vorgesehen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen, den vorstehend beschriebenen Sachverhalt im Hinblick auf den fehlenden Ausweis eines für die Verwendung des städtischen Beamten entsprechenden Dienstpostens anhand der maßgebenden Bestimmungen des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes zu prüfen. Gegebenenfalls ist im künftigen Dienstposten- und Stellenplan für Beamte, Vertragsbedienstete und ständig sonstige Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck Vorsorge zu treffen bzw. auf die budgetunwirksame Personalreserve, welche für unterjährig notwendige personelle Änderungen vom Gemeinderat mitbeschlossen wurde, zurückzugreifen.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen zu, der Anregung der Kontrollabteilung jedenfalls nachzugehen.

Freier Dienstposten

Demgegenüber ist gemäß Auszug aus dem Dienstpostenverteilungsplan des Amtes für Tiefbau zum 20.10.2022 ein Dienstposten, welcher in der Verwendungsgruppe C, der Dienstklasse I-IV systemisiert ist, als „Unbesetzt“ bezeichnet. Der seinerzeitige Inhaber dieser Planstelle wurde mit 30.06.2022 in den Ruhestand versetzt. Eine Neubesetzung ist noch ausstehend.

5.2.3 Besoldungsrechtliche Abweichung bei einem Dienstposten

Dienstposten der allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe b/B

Im Zuge der Einsichtnahme in die Dienstpostenverteilungspläne des Amtes für Tiefbau war für die Kontrollabteilung auffällig, dass ein Mitarbeiter im technischen Fachdienst eine in der Verwendungsgruppe B systematisierte Planstelle belegt und im Gegensatz dazu aber in einer verwendungsfremden niedrigeren Entlohnungsgruppe (c) eingereiht ist.

Im konkret vorliegenden Fall ist dem städtischen Vertragsbediensteten des Amtes für Tiefbau ein Dienstposten der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst), der Dienstklasse VI (B ZV/VI) zugewiesen worden.

Das Monatsentgelt des betreffenden vollbeschäftigten Vertragsbediensteten bemisst sich hingegen nach der Entlohnungsgruppe c (Fachdienst) des Entlohnungsschemas I. Dies begründet sich damit, dass dem betreffenden städtischen Mitarbeiter ein maßgebliches erforderliches Anstellungserfordernis gemäß Dienstzweigeverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck für die Zuweisung zur definierten Verwendungsgruppe B (HTL-Matura) fehlt.

Die Kontrollabteilung machte darauf aufmerksam, dass seinerzeit (im Jahr 2008) ein Dienstposten eines HTL-Ing. Tiefbau für das prüfungsgegenständliche Amt ausgeschrieben wurde. Dieser Dienstposten war in der Verwendungsgruppe B (Gehobener technischer Dienst) vorgesehen.

Entsprechend dem I-GBG werden die besonderen Anstellungserfordernisse der einzelnen Dienstzweige, die Erfordernisse für die Einreihung in die Verwendungsgruppen und für die Erreichung des Definitivums, insbesondere die erforderliche Vorbildung und Ausbildung, vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck nach Anhörung des Personalausschusses festgesetzt.

Zufolge der vom GR beschlossenen Dienstzweigeverordnung sind die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) eingereichten Dienstzweige in komprimierter Form wie folgt:

1. erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung, Reife- bzw. Berufsreifeprüfung oder Diplom einer Akademie für Sozialarbeit
2. das Erfordernis des Punkt 1. wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat
3. das Erfordernis des Punkt 1. wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:
 - Lehrabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2008),
 - erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
 - erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungs-gesetz (in der Fassung BGBl. Nr. 136/2001)

Das Fehlen eines besonderen Anstellungserfordernisses kann aus dienstlichen Gründen nach Anhörung des Personalausschusses durch den Stadtsenat nachgesehen werden, wenn nicht durch besondere Vorschriften eine Nachsicht ausgeschlossen ist.

Qualitative
Mehrleistungs-
vergütung –
Empfehlung

Um den Bediensteten besoldungsrechtlich mit dem vom GR genehmigten Dienstposten der Verwendungsgruppe B gleichzustellen, wurde vom Amt für Personalwesen anfänglich eine qualitative Mehrleistungsvergütung in Höhe der Differenz zwischen der Entlohnungsgruppe c und der Entlohnungsgruppe b seiner Gehaltsstufe – mit Ausnahme von drei Jahren – zur Auszahlung gebracht.

Die Höhe der zuerkannten qualitativen Mehrleistungsvergütung darf nach Maßgabe der Nebengebührenverordnung 15 v.H. des Monatsgehaltes des Beamten jedoch nicht übersteigen.

Eine diesbezügliche Einsichtnahme in die Lohnkonten des in Rede stehenden Bediensteten des Amtes für Tiefbau der Abrechnungsjahre 2009 bis 2022 zeigte, dass die monatlich zur Anweisung gelangte qualitative Mehrleistungsvergütung in Form eines Aufzahlungsbetrages zur (höheren) Entlohnungsgruppe b den Schwellenwert von 15 % seines Monatsgehaltes in den Jahren 2014 bis (Mai) 2016 deutlich überstieg (zwischen 57,25 % und 60,42 %).

Die Kontrollabteilung empfahl künftig bei der Gewährung von qualitativen Mehrleistungsvergütungen gemäß der Nebengebührenverordnung auf die prozentuelle Deckelung des Monatsgehaltes (15 v.H.) des Nebengebührenempfängers mehr Augenmerk zu legen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Personalwesen mit, die Empfehlung der Kontrollabteilung umzusetzen.

Verwendungs-
zulage § 30a –
Empfehlung

Um den höheren Dienstzweig (Verwendungsgruppe B) für den Bediensteten (auch) künftig besoldungsrechtlich nachzubilden, wurde von Seiten des Amtes für Personalwesen die qualitative Mehrleistungsvergütung, welche nur zwölf Mal angewiesen wird, in eine (sonderzahlungsfähige) Verwendungszulage § 30a in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entlohnungsgruppen b und c vereinbart. Dieser Differenzbetrag wurde sodann in regelmäßigen Abständen im Verhältnis zum indexierten Entlohnungsschema der Verwendungsgruppe B (fiktive Laufbahn) angepasst.

Abschließend wies die Kontrollabteilung nochmals daraufhin, dass im öffentlichen Dienst die Vorbildung und Ausbildung ein maßgebliches Erfordernis für die Einreihung in eine bestimmte Verwendungsgruppe darstellt.

Die Kontrollabteilung regte aus prinzipiellen Gründen, im Besonderen zur Hintanhaltung von Folgewirkungen und unwägbareren Ungerechtigkeiten anderen herausragenden städtischen Bediensteten gegenüber, beim Amt für Personalwesen an, zu prüfen, ob noch weitere ähnlich gelagerte (Einzel-)Fälle im Stadtmagistrat Innsbruck vorliegen, in denen Bediensteten ein höherwertigerer Dienstposten (Verwendungsgruppe) zugewiesen wurde, für die jedoch die Besoldung nach einer niedrigeren Entlohnungsgruppe des jeweiligen Entlohnungsschemas erfolgte.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen zu, den Anregungen der Kontrollabteilung nachzugehen.

5.3 Stichprobenhafte Abrechnungskontrolle

Arbeiter-
kammerumlage –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung nahm im Zuge der gegenständlichen Einschau – wie gewohnt – auch eine Verifizierung einzelner stichprobenhaft ausgewählter Bezugsabrechnungen vor.

Im Rahmen einer stichprobenhaft vorgenommenen Prüfung einzelner Bezugsabrechnungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass für einen einzigen Bediensteten des Amtes für Tiefbau eine Arbeiterkammerumlage berechnet und abgezogen wurde.

Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass dieser besagte Bedienstete zuvor im städtischen Amt für Straßenbetrieb der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung beschäftigt war. Im Jahr 2020 wurde er in das prüfungsgegenständliche Amt für Tiefbau versetzt und dem Referat Straßenverwaltung zur Dienstleistung zugewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen diesen Sachverhalt im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes (AKG) zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

5.4 Nebengebühren

Allgemeines

Die Entlohnung der Mitarbeiter des Amtes für Tiefbau der MA III erfolgt über die allgemein für die Bediensteten des Stadtmagistrates Innsbruck geltenden Gehaltsschemata.

Die Abgeltung von besonderen Erfordernissen, die mit der spezifischen Aufgabenstellung in den vier Referaten einhergehen, wird mit Hilfe von Zulagen und Nebengebühren (bspw. Aufwandsentschädigung, Bauzulage, Schmutz- und Erschwerniszulage) sowie sondervertraglichen Vereinbarungen geregelt.

5.4.1 Aufwandsentschädigung

Allgemeines

Dem Großteil der Bediensteten des Amtes für Tiefbau wird eine dienstklassenabhängige Aufwandsentschädigung (keine Bauzulage) ausbezahlt. Diese Zulage wird jenen Bediensteten, die in Wahrnehmung ihres dienstlichen Aufgabengebietes auch im Außendienst tätig sind, gewährt. Die Höhe der betreffenden Aufwandsentschädigung steht in Abhängigkeit der jeweiligen Dienstklasse.

Bedienstete mit einer Aufwandsentschädigung im Jahr 2022

Bei Sichtung der Bezugsnachweise für das Abrechnungsjahr 2022 der Bediensteten des geprüften Amtes stellte die Kontrollabteilung fest, dass insgesamt 17 Mitarbeitern eine Entschädigung für einen sonstigen, in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandsentschädigung) genehmigt wurde.

Die überwiegende Höhe der Aufwandsentschädigung betrug in der städtischen Fachdienststelle € 193,26. Gemäß dem städtischen Nebengebührenkatalog entspricht dies einer Aufwandsentschädigung der (niedrigsten) Dienstklasse I – V.

Aufwandsentschädigung der VI. Dienstklasse

Die im Amt für Tiefbau zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung höchste zur Auszahlung gelangte Aufwandsentschädigung war jene für die VI. Dienstklasse. In den Genuss der höheren Nebengebühr kamen einzig drei Bedienstete. Ein Beamter bzw. ein Vertragsbediensteter-Alt mit je einem Dienstposten der Dienstklasse ZV/VI sowie ein Beamter ohne.

Dies war für die Kontrollabteilung aus dem Grund bemerkenswert, da mehrere Vertragsbedienstete (NEU) einerseits einen höheren als nach der Dienstklasse I – V systemisierten Dienstposten bekleiden und andererseits über ausreichend Dienstzeiten (abhängig vom persönlichen Vorrückungstichtag) für die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung einer höherwertigen Dienstklasse verfügen.

Zufolge der städtischen Beförderungsrichtlinien für Beamte und Vertragsbedienstete (Antritt des Dienstes vor dem 01.08.2000) ist für die Verleihung eines Dienstpostens einer höheren Dienstklasse eine bestimmte Anzahl von Dienstzeiten und eine Dienstbeurteilung (Bestlaufbahn) erforderlich.

Weitere dahingehende Detailrecherchen zeigten, dass einem Vertragsbediensteten (Neu), der nach dem 01.08.2000 in den städtischen Dienst eintrat und einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B belegt, aufgrund der Anrechnung von Vordienstzeiten für facheinschlägige Vortätigkeiten von insgesamt 33 Jahren und 6 Monaten eine Aufwandsentschädigung für eine mindestens 20-jährige Dienstdauer (VI. Dienstklasse) zugesprochen wurde.

Nach Auskunft des Amtes für Personalwesen wird für alle ab 01.08.2000 in den städtischen Dienst eingetretenen Mitarbeiter bei der Zuerkennung einer (dienstklassenabhängigen) Aufwandsentschädigung die betragliche Höhe lediglich bei der erstmaligen Gewährung fiktiv anhand des Vorrückungstichtages an der Dienstklasse festgemacht. Eine weitere Nachahmung einer städtischen Bestlaufbahn, die eine dynamische Neubemessung zur Folge hätte, ist nicht vorgesehen.

5.4.2 Bauzulage (Feldzulage)

Bauzulage der VII. Dienstklasse – Empfehlung

Im Zuge einer stichprobenartigen Durchsicht der zur Verfügung stehenden Lohnkonten der Bediensteten des Amtes für Tiefbau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die ausbezahlten Bauzulagen der VII. Dienstklasse nominell geringfügig höher waren, als die vom Amt für Personalwesen (Referat Besoldung) ermittelte (valorisierte) Bauzulage derselben Dienstklasse.

Im Beobachtungszeitraum wurde den betreffenden Mitarbeitern der Fachdienststelle regelmäßig pro Monat eine gestaffelte Bauzulage (VII.) in Höhe von € 340,24 (2022), € 330,07 (2021), € 325,35 (2020) und € 318,19 (2019) zur Anweisung gebracht.

Im Hinblick auf den Nebengebührenkatalog errechnet sich für den Vergleichszeitraum demzufolge eine marginale Überzahlung von monatlich € 3,02 (2022), € 2,93 (2021), € 2,89 (2020) und € 2,83 (2019).

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen anhand des Nebengebührenkatalogs die Betragshöhe der Bauzulage der VII. Dienstklasse der jeweiligen Bediensteten des Amtes für Tiefbau bzw. deren jährliche Indexierung zu prüfen. Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung an, künftig einen Abgleich aller im Stadtmagistrat

Innsbruck zur Auszahlung gelangenden Bauzulagen, insbesondere der VII. Dienstklasse, mit den valorisierten Werten durchzuführen und gegebenenfalls anzupassen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Personalwesen mit, dass es im betreffenden Nebengebührenkatalog im Jahr 2017 zu einem Druckfehler gekommen sei. Dieser habe sich über die Folgejahre durchzogen. Die Bediensteten haben jedenfalls den korrekten Betrag erhalten.

Bedienstete mit einer Bauzulage im gesamten Stadtmagistrat 2022

Basierend auf den vom Referat Besoldung der MA I zur Verfügung gestellten Auswertungen hinsichtlich Bauzulage (Feldzulage) gemäß seinerzeitigem Beschluss des Stadtrates vom 17.01.1947 stellte die Kontrollabteilung fest, dass mehreren Bediensteten des Stadtmagistrates eine (dienstklassenabhängige) Bauzulage zuerkannt wurde.

Im Rechnungsjahr 2022 kamen 17 Mitarbeiter des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck in den Genuss einer nach Dienstklassen gestaffelten Bauzulage. Sechs Bedienstete haben einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst), neun der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) und zwei der Verwendungsgruppe C (Fachdienst) inne. Im Jahr 2022 wurde an insgesamt zwölf Beamte und fünf Vertragsbedienstete, davon drei Vertragsbedienstete Neu (haben ihren städtischen Dienst nach dem 01.08.2000 angetreten), aus diesem Titel ein Betrag von gesamt € 54.281,68 ausbezahlt. Demgegenüber wurden im Vorjahr Nebengebühren im Ausmaß von € 55.775,02 an 18 Zulagenempfänger zur Anweisung gebracht.

Bedienstete mit einer Bauzulage im Amt für Tiefbau 2022

Sechs Personen des Amtes für Tiefbau, in den Referaten Tiefbau-Planung, Tiefbau-Bau, Brücken- und Wasserbau sowie Straßenverwaltung beschäftigt, wird monatlich eine nach Dienstklassen differenzierte Bauzulage angewiesen. Davon stehen vier Dienstnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und zwei Bedienstete in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck. Zwei Bedienstete bekleiden darüber hinaus auch eine leitende Funktion.

Im Zuge der Durchsicht der einzelnen Lohnkonten der bezugsberechtigten Arbeitnehmer des Amtes für Tiefbau war für die Kontrollabteilung auffällig, dass an jene Vertragsbedienstete, die nach dem 01.08.2000 in den städtischen Dienst eintraten („Vertragsbedienstete-Neu“), die (niedrigste) Bauzulage für die Dienstklasse I – V ausbezahlt wird.

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung, dass ein Zulagenempfänger einen systemisierten Dienstposten der Verwendungsgruppe A, der VII. Dienstklasse (A ZV/VII) bekleidet. Darüber hinaus weist dieser Bedienstete im Jahr 2022 eine Gesamtdienstzeit, die sich ab dem ermittelten Vorrückungstichtag (07.09.1990) errechnet, von mindestens 32 Jahre, laut Organisationsdatenbank auf. Infolgedessen wären gemäß den städtischen Beförderungsrichtlinien die zeitlichen Voraussetzungen für die Auszahlung einer Bauzulage der VI. und VII. Dienstklasse der Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst) gegeben.

Gewährung einer
Bauzulage der
VII. Dienstklasse
für einen Vertrags-
bediensteten Neu

Weitere vertiefte Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass einem Vertragsbediensteten NEU einer anderen städtischen Dienststelle der MA III allerdings eine (erhöhte) Bauzulage der VII. Dienstklasse gewährt wird.

Der betreffende Dienstnehmer, welcher im Rahmen der Entlohnungsgruppe b in den städtischen Dienst als Mitarbeiter des technischen Dienstes eingestellt wurde, erhielt zufolge den Maßgaben des Amtes für Personalwesen anfänglich bis auf Weiteres die für Techniker vorgesehene Bauzulage der (niedrigsten) Dienstklasse I – V.

Mit Wirkung vom 01.01.2019 wurde der Vertragsbedienstete aufgrund einer Entscheidung des Herrn Bürgermeisters in die (höchste) Entlohnungsgruppe a überstellt. Infolgedessen erhält der Bedienstete gemäß vorliegendem Schreiben gegen Einstellung der qualitativen Mehrleistungsvergütung die Bezüge nach dem Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a sowie die Zulage nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.1965 (Allgemeine Zulage) und die Verwaltungsdienstzulage.

Überdies wurde die erstmals im Jahr 2006 genehmigte und monatlich angewiesene Bauzulage (der Dienstklasse I – V) vom Amt für Personalwesen abermals anhand des seinerzeitig ermittelten Vorrückungsstichtages neu berechnet. Als Ergebnis dieser Berechnung wurde dem Bediensteten (Referatsleiter) ab dem obgenannten Stichtag nun eine erhöhte Bauzulage der (fiktiven) VII. Dienstklasse gewährt.

Das ist für die Kontrollabteilung aus dem Grund bemerkenswert, da gemäß einer seinerzeitigen Stellungnahme des Amtes für Personalwesen für alle ab 01.08.2000 eingetretenen Vertragsbediensteten bei Zuerkennung einer (dienstklassenabhängigen) Nebengebühr die betragliche Höhe lediglich bei der erstmaligen Gewährung fiktiv anhand des ermittelten Vorrückungsstichtages an der Dienstklasse festgemacht wird. Eine weitere Laufbahnfiktion und somit eine dynamische Neubemessung sind nicht vorgesehen.

Aus Sicht der Kontrollabteilung ist die von Seiten des Amtes für Personalwesen im Rahmen der Überstellung des betreffenden Vertragsbediensteten in eine andere Entlohnungsgruppe (von b auf a) vorgenommene Neubewertung der seit Jahren bestehenden Bauzulage (erstmalig eingestuft in die Dikl. I-V) in eine höherrangige (fiktive) Dienstklasse (VII.) sohin nicht systemkonform.

Zudem monierte die Kontrollabteilung im Hinblick auf die mit der Überstellung in den Höheren Dienst (A ZV/VII) gewährte (höhere) Bauzulage der VII. Dienstklasse für den in Rede stehenden Vertragsbediensteten, dass kein diesbezügliches bestätigendes Schriftstück im betreffenden Personalakt archiviert war.

Aliquotierung einer
Bauzulage bei
aufrechter Altersteil-
zeitvereinbarung –
Empfehlung

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wurde bei einem städtischen pragmatisierten Bediensteten mit einer aufrechten Altersteilzeitvereinbarung („Blockmodell“) die Höhe der bewilligten Bauzulage der VI. Dienstklasse fehlerhaft berechnet.

Bei ihrer besoldungsrechtlichen Prüfung stellte die Kontrollabteilung für den Vergleichszeitraum April 2019 bis Dezember 2022 fest, dass die Höhe der Bauzulage offensichtlich nicht dem reduzierten Beschäftigungsausmaß (60 %) angepasst worden und somit in einem zu hohen Umfang monatlich zur Auszahlung gelangt ist.

Im Detail betrug der Auszahlungsbetrag für das Jahr 2020 € 180,24 anstatt € 165,18, im darauffolgenden Jahr € 182,85 anstelle € 167,58 und im aktuellen Abrechnungsjahr 2022 € 188,48 und nicht € 172,74.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen (Referat Besoldung), die von der Kontrollabteilung aufgezeigten Abweichungen bei der Berechnung der Höhe der Nebengebühr zu überprüfen. Gegebenenfalls ist zumindest für die Zukunft eine Anpassung der Aliquotierung der Bauzulage der VI. Dienstklasse vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

5.4.3 Personalzulage

Allgemeines

Mit der Gewährung der Personalzulage (50/50) werden die in Ausübung des Dienstes regelmäßig zu erbringenden qualitativen und quantitativen Mehrleistungen abgegolten.

Sie ist eine Nebengebühr und begründet zur Hälfte (mit dem quantitativen Anteil) den Anspruch auf eine Nebengebührentzulage zum Ruhegenuss. Bei der Personalzulage handelt es sich um keine Zulage gemäß § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes (GehG 1956).

Personalzulage – LOA 723

Die dienstklassenabhängige Personalzulage (50/50) wurde, basierend auf einer vom Amt für Personalwesen übermittelten magistratsweiten Auswertung zum Stichtag 01.12.2022, insgesamt 18 Dienstnehmern gewährt.

Zum betreffenden Stichtag wurde an sechs Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Innsbruck stehen (Beamte), eine Personalzulage in Höhe der VII. Dienstklasse (€ 511,38) gemäß ihrem Beschäftigungsausmaß mit den Monatsbezügen angewiesen.

Zudem wurde auch an zwölf Vertragsbedienstete – nach dem 01.08.2000 in den städtischen Dienst eingetreten – eine dienstklassenabhängige Personalzulage ausbezahlt. Sechs Personen erhielten gemäß ihrem regelmäßigen Stundenausmaß eine monatliche Zulage in Höhe der niedrigsten (I – IV) Dienstklasse (€ 205,19), drei Personen nach Maßgabe der VI. Dienstklasse (€ 411,17) sowie weitere drei Bedienstete entsprechend der VII. Dienstklasse (€ 511,38).

Diese Personalzulage wird den betreffenden Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck als dienstklassenabhängige Zulage 12 Mal im Jahr ohne Sonderzahlungen unter der Lohnart 723 - MLV Pers.Z. 50%* ausgezahlt.

Personalzulage –
LOA 722 –
Empfehlung

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung stellte die Kontrollabteilung zudem fest, dass auch ein Bediensteter des Amtes für Tiefbau eine entsprechend seiner Dienstklasse gebundene Personalzulage (50/50) erhält.

Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass eine seinerzeit gewährte dienstklassenabhängige Bauzulage aufgrund einer Versetzung und Übernahme eines neuen Verantwortungsbereiches gemäß den festgeschriebenen Gewährungskriterien nicht mehr gerechtfertigt war. Als Ausgleich und Anerkennung für die Bewährung in seiner neuen Funktion wurde die Bauzulage in eine Personalzulage umgewandelt.

Im Gegensatz zu den obgenannten Zulagenempfängern wird diese Personalzulage indes unter einer gesondert bezeichneten Lohnart 722 – Pers. Zul. PAP* monatlich zur Auszahlung gebracht.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext beim Amt für Personalwesen an, zu prüfen, ob aus besoldungsrechtlicher Sicht für die Auszahlung der im städtischen Nebengebührenkatalog festgelegten dienstklassenabhängigen Personalzulage 50/50 unterschiedliche Lohnarten (LOA) geboten sind. Gegebenenfalls ist künftig die Nebengebühr (Personalzulage) unter einem gemeinsamen Auszahlungstitel zu erfassen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen mit, dass angesichts der Grundlage dieser Zulagengewährung eine Gleichschaltung mit der LOA 723 nicht zweckdienlich erscheine.

fiktive Beförderungen
bei dienstklassen-
abhängigen (Personal-)
Zulagen

Für die Kontrollabteilung war auffällig, dass an mehrere Vertragsbedienstete (Neu), bei denen eine Dienstklassenzugehörigkeit sowie Beförderungen im Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (I-VBG) nicht mehr vorgesehen sind, eine für höherwertige Dienstklassen bestimmte Personalzulage zur Auszahlung gelangte.

Für diese (kleine) Anzahl von Vertragsbediensteten wurde folglich eine fiktive Bestlaufbahn gemäß den städtischen Beförderungsrichtlinien für Beamte und Vertragsbedienstete basierend auf den Landesbeförderungsrichtlinien in den jeweiligen Verwendungsräumen imitiert.

Beispielhaft angeführt sei eine Vertragsbedienstete, die im Jahr 2013 in den städtischen Dienst eintrat und einen Dienstposten des Höheren Dienstes (A ZV/VII) innehat. Im Jahr 2014 wurde ihr in Erbringung von Mehrleistungen erstmalig die dienstklassenabhängige Personalzulage für die (erste) Dienstklasse I – IV gewährt.

In weiterer Folge wurde allerdings die betragsliche Höhe dieser Personalzulage mehrmals an die nächsthöhere Dienstklasse durch das Amt für Personalwesen angepasst.

Aus diesem Grund hat die betreffende Vertragsbedienstete einige fiktive Beförderungen in die jeweils nächsthöhere Dienstklasse der Verwendungsräume A/a – in die V. Dikl. (2015), VI. Dikl. (2016) und in die VII. Dikl. (2021) – nach Maßgabe der hierfür erforderlichen Gesamtdienstzeiten (ab dem Vorrückungstichtag) durchlaufen.

Die Kontrollabteilung zeigte sich hinsichtlich dieser fiktiven Beförderungen erstaunt. Dies vordergründig, da seitens des Amtes für Personalwesen bei der Gewährung von dienstklassenabhängigen Nebengebühren (bspw. bei der Aufwandsentschädigung) für Vertragsbedienstete NEU des städtischen Amtes für Bau- und Feuerpolizei der MA III eine Laufbahnfiktion und eine dynamische Neubemessung ausgeschlossen wurde. Nur bei der erstmaligen Genehmigung einer dienstklassenabhängigen Nebengebühr wird anhand des Vorrückungsstichtages fiktiv eine Dienstklasse berechnet und daran die Höhe der Zulage festgemacht.

differenzierte Handhabung bei der Gewährung von Dienstklassen-abhängigen Zulagen – Empfehlung

Basierend auf die in diesem Kapitel beschriebenen Ausführungen hinsichtlich einer differenzierten Handhabung bei der (fiktiven) Berechnung von dienstklassen-abhängigen Nebengebühren (bspw. Aufwandsentschädigung, Bauzulage oder Personalzulage) regte die Kontrollabteilung an, diesen aufgezeigten Sachverhalt im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot und nicht nur für einzelne Bedienstetengruppen zu prüfen. Gegebenenfalls ist künftig bei der betragsmäßigen Festlegung einer dienstklassenabhängigen Nebengebühr ein für städtische Vertrags-bedienstete NEU in gleicher Weise geltender Bewertungsmaßstab vom Amt für Personalwesen anzuwenden.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt für Personalwesen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen, die Zulagensituation zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

5.5 (Rest-)Urlaubs- und Gleitzeitstände

Erhöhte (Rest-) Urlaubsguthaben zum 31.12.2021 – Empfehlung

Bei insgesamt acht Dienstnehmern bestanden zum Stichtag 31.12.2021 erhöhte (Rest-)Urlaubssalden hinsichtlich des gesetzlichen Ausmaßes (200 bzw. 240 Stunden) bzw. des gemäß Beschäftigungsausmaßes bestehenden Anspruches (150 Stunden bzw. 0,625 VZÄ).

Ein Vergleich mit dem Vorjahr führte zu demselben Ergebnis. Abermals wiesen sieben Bedienstete des in Rede stehenden Amtes zufolge der elektronischen Zeiterfassung (Rest-)Urlaubsguthaben von teilweise mehr als 6 Wochen (240 Stunden) auf.

In diesem Kontext regte die Kontrollabteilung an, hinsichtlich der zum Prüfungszeitpunkt festgestellten (Rest-)Urlaubsguthaben einiger Bediensteter des Amtes für Tiefbau unter Rücksichtnahme auf die dienstspezifischen Erfordernisse künftig auf eine zeitnahe Konsumation der Urlaubsstunden aus dem Vorjahr (Alturlaub) hinzuwirken.

Urlaubsvorgriff – Empfehlung

Zudem stellte die Kontrollabteilung zur (Rest-)Urlaubssituation des Amtes für Tiefbau zum Stichtag 31.12.2020 fest, dass bei einer Bediensteten ein negativer Urlaubssaldo von 29 Stunden (entspricht mehr als drei Urlaubstagen bei einer Vollbeschäftigung) im städtischen elektronischen Zeiterfassungssystem bestand.

Von der Arbeitnehmerin wurden im konkret vorliegenden Fall mehr Urlaubstage konsumiert, als ihr im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes noch zur Verfügung standen.

Auf diesbezügliche Nachfrage teilte das Amt für Tiefbau der Kontrollabteilung mit, dass der betreffenden Mitarbeiterin mündlich zugesagt wurde, teilweise im Voraus Urlaubsstunden zur Absolvierung einer begonnenen Schulausbildung im zweiten Bildungsweg zu konsumieren. Durch diesen Urlaubsvorgriff wurde der Vertragsbediensteten die Gelegenheit gegeben, einen Teil des von ihr erst im folgenden Jahr gebührenden Urlaubes bereits vorweg zu verbrauchen.

Wenngleich es sich in dem vorliegenden Einzelfall um einen geringfügigen Urlaubsvorgriff handelte und eine mündliche Absprache mit dem Leiter des Amtes für Tiefbau erfolgte, empfahl die Kontrollabteilung, künftig aus Beweisgründen eine ausdrückliche Vereinbarung über einen Urlaubsvorgriff gemäß den Bestimmungen des I-VBG in Schriftform abzuschließen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte das Amt für Tiefbau zu, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Erhöhte Gleitzeit-
guthaben im 3-jährigen
Vergleichszeitraum –
Empfehlung

Bei Durchsicht der vom Amt für Personalwesen übermittelten Gleitzeitguthaben der Dienstnehmer des Amtes für Tiefbau stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei einem Bediensteten nennenswerte Zeitguthaben im 3-jährigen Vergleichszeitraum bestanden.

Nach Maßgabe der bestehenden Gleitzeitordnung wurden dem in Rede stehenden Arbeitnehmer die im Jahr 2020, bedingt durch die COVID-19 Pandemie geleisteten Dienststunden, im Ausmaß von etwa 167 Stunden gekürzt. Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung allerdings über den Umstand, dass nach einer zeitlichen Verzögerung diese gekappten Arbeitsstunden dem betreffenden Gleitzeitkonto mit 03.01.2021 wieder gutgeschrieben wurden.

Im darauffolgenden Kalenderjahr sind nach Berücksichtigung der in den nächsten Durchrechnungszeitraum zu übertragenden Plus-Stunden nahezu die Hälfte seines bestehenden Gleitzeitguthabens von etwa 254 Stunden um rd. 122 Stunden gekürzt worden. Auch in diesem Fall wurden die zum festgesetzten Stichtag gekappten Stunden ebenfalls erneut dem Gleitzeitkonto mit 02.10.2021 angerechnet. Die zweite Hälfte erhielt der städtische Bedienstete als Überstunden vergütet und ausbezahlt.

Zufolge eines Auszuges aus der elektronischen Zeiterfassung wurden dem betreffenden Mitarbeiter der geprüften Dienststelle zum Stichtag 30.09.2022 knapp 161 abgeleistete Dienststunden als Gleitzeitstunden gestrichen.

Ergänzend weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass in den Jahren zuvor dem städtischen Mitarbeiter immer wieder ein Teil der erbrachten zeitlichen Mehrleistungen zumindest finanziell abgegolten wurde.

Darüber hinaus sind auch regelmäßig erhöhte Urlaubssalden (einschließlich Ansprüche aus dem Vorjahr) in den eingesehenen Prüfpjahren feststellbar.

Gemäß dem der Kontrollabteilung vorliegenden Schriftverkehr war dem Bediensteten ein fristgerechter Abbau seiner teils erheblichen Gleizeitguthaben und Urlaubsguthaben überwiegend aus dienstlicher Notwendigkeit, insbesondere aus Gründen voller Terminpläne, der Leitung und Abwicklung von (Groß-)Projekten oder der Mitarbeit in verschiedenen städtischen Arbeits- und Projektgruppen sowie der Tätigkeit als Jurymitglied in unterschiedlichen Wettbewerben, nicht möglich.

Aufgrund der seit mehreren Jahren praktizierten Handhabung einer teilweisen finanziellen Stundenvergütung im Nachhinein empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall die Zuerkennung einer monatlichen Überstundenpauschale ein zielführendes Instrumentarium zur Hintanhaltung von außerordentlich hohen Zeitguthaben ist.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die Gewährung einer Überstundenpauschale zu prüfen.

5.5.1 Behinderteneinstellungsgesetz

Erhöhtes
Urlaubsausmaß

Zum Zeitpunkt der Einschau galt ein Bediensteter des Amtes für Tiefbau als begünstigter Behinderter im Sinne der Bestimmungen des BEinstG (Behinderungsgrad mindestens 50 %) und war somit auf die Behinderteneinstellungsquote der Stadtgemeinde Innsbruck anrechenbar.

Eine Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass zum Prüfungszeitpunkt dem betreffenden Bediensteten des Amtes für Tiefbau eine Erhöhung des Urlaubsanspruches im Ausmaß von 40 Stunden (im Rahmen einer Vollbeschäftigung) zustand und ein den gesetzlichen Bestimmungen (I-GBG bzw. I-VBG) entsprechender Zusatzurlaub eingeräumt wurde.

5.6 Alternierende Telearbeit

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des I-VBG bzw. I-GBG kann mit dem Vertragsbediensteten bzw. Beamten die regelmäßige Erbringung eines Teiles der Dienstleistung in seiner Wohnung schriftlich vereinbart werden, sofern dem nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen. Diese Vereinbarung ist befristet zu treffen, und zwar für die Dauer von bis zu drei Jahren, kann aber bei Vorliegen eines besonderen Grundes vorzeitig aufgelöst werden. Auch eine Verlängerung der Vereinbarung um jeweils höchstens zwei Jahre ist möglich.

Darüber hinaus hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck am 16.12.2021 eine novellierte Richtlinie zur alternierenden Telearbeit verfügt, welche mit 01. Jänner 2022 in Kraft trat. Die mit Verfügung des

Bürgermeisters vom 15.07.2020 bisher geltende Richtlinie trat mit Wirkung vom 31.03.2022 außer Kraft.

Auszug aus den
Richtlinien zur
alternierenden
Telearbeit

Telearbeit ist eine Form der Organisation und/oder Ausführung von Arbeit unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie, die außerhalb der betrieblichen Arbeitsstätte an einem Telearbeitsplatz (Wohnsitzadresse) erbracht wird.

Bei der alternierenden Telearbeit arbeitet der Dienstnehmer regelmäßig wechselweise am betrieblichen Arbeitsplatz und am Telearbeitsplatz. Der Anteil der an der Betriebsstätte zu verrichtenden Arbeitszeit beträgt mindestens 50 % der wöchentlichen Dienstverpflichtung.

Die zu erledigenden Tätigkeiten sind innerhalb des Zeitraumes von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Montag bis Freitag) zu verrichten.

Die konkrete Ausgestaltung der Verteilung der Arbeitszeit zwischen betrieblichem Arbeitsplatz (Verteilung auf die Wochentage) und dem Telearbeitsplatz ist zwischen dem Vorgesetzten und dem Dienstnehmer zu vereinbaren.

Seitens des Dienstgebers wird ein pauschaler Aufwandsersatz (Betriebskosten, Internetprovider etc.) gewährt. Dieser beträgt monatlich € 8,00 brutto.

Bedienstete mit
einer Telearbeits-
vereinbarung

Zum Zeitpunkt der Prüfeinschau nahmen diese neue Form des modernen Arbeitens (Home-Office) sechs Bedienstete der Verwendungsgruppe a/A, weitere elf Personen der Verwendungsgruppe b/B und zwei Arbeitnehmer der Verwendungsgruppe c/C des Amtes für Tiefbau in Anspruch. Sihin bestand mit insgesamt drei Frauen und 16 Männern eine (schriftliche) Telearbeitsvereinbarung, davon waren zwei Arbeitnehmerinnen teilzeit- und 17 Dienstnehmer vollbeschäftigt. Ferner haben alle Führungskräfte der geprüften Fachdienststelle – ein Amtsvorstand und vier Bedienstete mit Produktverantwortung (Referatsleitung) – eine befristete Telearbeitsvereinbarung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Richtlinie zur alternierenden Telearbeit abgeschlossen.

Pauschaler
Aufwandsersatz –
Empfehlung

Im Hinblick auf die Richtlinie zur alternierenden Telearbeit nahm die Kontrollabteilung bezüglich der Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung eine stichprobenartige Einschau in die im Monat Oktober 2022 vorgenommenen, besoldungsrechtlichen Abrechnungen der Bediensteten des Amtes für Tiefbau. Hierbei stellte die Kontrollabteilung fest, dass insgesamt 19 Bedienstete der geprüften Dienststelle dieser pauschale Aufwandsersatz von monatlich brutto € 8,00 gewährt wurde.

Für das Jahr 2023 wurde der pauschale Aufwandsersatz Telearbeit (LOA 790) um 7,32 % erhöht und beträgt nun monatlich brutto € 8,59.

Eine nochmalige Einsichtnahme in einzelne stichprobenhaft ausgewählte Bezugsabrechnungen von betroffenen Bediensteten des Amtes für Tiefbau für den Abrechnungsmonat Jänner 2023 zeigte, dass bei einem Mitarbeiter der Fachdienststelle eine dementsprechende

prozentuelle Anpassung des Kostenersatzes für Telearbeit unterlassen wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen den dargelegten Sachverhalt hinsichtlich der Indexierung des monatlichen pauschalen Aufwandsatzes (LOA 790 – Telearbeit Aufwandsatz) zu prüfen. Gegebenenfalls ist eine diesbezügliche Anpassung im Sinne der Gehaltsvalorisierung für das Jahr 2023 vorzunehmen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Überschreitung der maximalen Arbeitszeit am Telearbeitsplatz – Empfehlung

Für die Kontrollabteilung war auffällig, dass gemäß den auszugsweise vorliegenden elektronischen Zeiterfassungsaufzeichnungen des Jahres 2022 (bis zum Stichtag 20.10.2022) einige Bedienstete des Amtes für Tiefbau mehr Dienststunden an deren Wohnsitzadresse geleistet haben als dem in den jeweiligen Telearbeitsvereinbarungen einzelvertraglich festgeschriebenem Ausmaß an Wochenstunden.

Darüber hinaus wurde auch der Anteil der an der Betriebsstätte zu verrichtenden Arbeitszeit – mindestens 50 % der wöchentlichen Dienstverpflichtung – gemäß der geltenden Richtlinie zur alternierenden Telearbeit (Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 16.12.2021) in mehreren Fällen teilweise erheblich unterschritten.

Exemplarisch führt die Kontrollabteilung einen beanstandeten Fall an, bei dem das vereinbarte wöchentliche Ausmaß an Telearbeit (10 Dienststunden) an einer häuslichen Arbeitsstätte mehrmals (bis zu 19 Mal) nicht beachtet wurde. Außerdem wurde im eingesehenen Zeitraum 2022 auch die Mindestdienstverpflichtung (die Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit) am betrieblichen Arbeitsplatz bis zu fünf Mal (bspw. rd. 31 Arbeitsstunden im Home-Office) nicht eingehalten.

In diesem Zusammenhang merkte die Kontrollabteilung an, dass die Überwachung der Arbeitszeitaufzeichnungen (in der elektronischen Zeiterfassung) im Sinne des Kompetenzprofils zu den Führungsaufgaben jeder Führungskraft gehört und somit ein immanenter Bestandteil der laufenden Innenrevision ist. Führungskräfte sind dazu angehalten, die (Fehlzeit-)Buchungen ihrer Mitarbeitenden regelmäßig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Die Kontrollabteilung regte aus formalrechtlichen Gründen an, dass künftig die Führungskräfte des Amtes für Tiefbau in regelmäßigen Abständen stichprobenhaft die elektronisch erfassten Aufzeichnungen der geleisteten Dienstzeiten, zumindest jener Bediensteten mit einer befristeten Telearbeitsvereinbarung, an den Home-Office Tagen zu prüfen. Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Tiefbau zu, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Geringe Nutzung des Telearbeitsplatzes –

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten zudem, dass zumindest zwei Bedienstete des Amtes für Tiefbau mit einer befristeten

Empfehlungen

Telearbeitsvereinbarung die Möglichkeit der Ableistung ihrer Arbeitsleistung an einer außerbetrieblichen Arbeitsstätte (Wohnsitz) im Jahr 2022 nur in sehr geringem Maße in Anspruch nehmen.

Gemäß den der Kontrollabteilung zur Verfügung stehenden Vereinbarungen betrug das höchste Ausmaß an alternierender Telearbeit 15 bzw. 17 Wochenstunden.

Bei Durchsicht der betreffenden Stundenaufzeichnungen für das Jahr 2022 (bis zum Stichtag 20.10.2022) stellte die Kontrollabteilung indes fest, dass diese beiden besagten Mitarbeiter nur an einem Tag im gesamten vergangenen Jahr 2022 Telearbeit verrichteten.

Im Detail betragen die im Home-Office geleisteten Dienststunden in Summe 01:33 h bzw. 09:08 h.

Die Kontrollabteilung regte beim Amt für Tiefbau an, das vertraglich definierte wöchentliche Ausmaß an Arbeitszeit am Telearbeitsplatz (Wohnsitzadresse) der beiden besagten Telearbeitsvereinbarungen auf deren dienstliche Notwendigkeit bzw. auf die tatsächliche Ausübung von Telearbeit (den faktischen Bedarf) zu prüfen.

Wie bereits erwähnt, wird den städtischen Bediensteten mit einer geltenden Telearbeitsvereinbarung, entsprechend der vertraglichen Ausgestaltung für die Arbeitserbringung von zu Hause (Telearbeitsplatz) ein pauschaler Aufwandersatz in Höhe von monatlich brutto € 8,00 (für das Jahr 2022) für die berufliche Nutzung von Betriebsmittel (bspw. Internet, Telefon udgl.) gewährt.

Des Weiteren ist die Gewährung des monatlich zur Auszahlung gelangenden Aufwandersatzes Telearbeit von brutto € 8,00 (2022) in Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Ein Aufwandersatz ist eine Zuwendung, die nur bezweckt, die wirtschaftliche Belastung des Empfängers zu mindern, die diesem durch die Erbringung seiner Leistung erwächst.

Die pauschale Aufwandsentschädigung wird für die beruflich veranlassten, im Home-Office anfallende Kosten (bspw. Strom, Internet, Telefon, usw.) infolge der regelmäßig zu erbringenden Arbeitsleistung am Telearbeitsplatz gewährt.

Im Anhörungsverfahren regte das Amt für Tiefbau an, die Möglichkeit der unregelmäßigen Arbeitsleistung ohne Vergütung anzubieten.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 01.06.2023:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 15.06.2023 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Beschluss des Gemeinderates vom 15.06.2023:

Der Akt wird von der Tagesordnung abgesetzt.
GR Depaoli ersucht, den Akt erneut im Kontrollausschuss zu behandeln.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 30.11.2023:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 14.12.2023 erneut zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. KA-14141/2022

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung des Amtes „Tiefbau“

Beschluss des Kontrollausschusses vom 01.06.2023:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 15.06.2023 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Beschluss des Gemeinderates vom 15.06.2023:

Der Akt wird von der Tagesordnung abgesetzt.
GR Depaoli ersucht, den Akt erneut im Kontrollausschuss zu behandeln.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 30.11.2023:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 14.12.2023 erneut zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)